

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Öffentliche Bekanntmachung
Verbandsordnung des Abwasserzweckverbandes Uelzen 209

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung vom 05.12.2013 (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)..... 214

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf vom 05.12.2013 (Abwasserbeseitigungssatzung) 214

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf vom 05.12.2013 (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) 215

Änderung der Satzung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen- Lüchow-Dannenberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)..... 215

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Eimke..... 216

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Himbergen 216

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Himbergen 216

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer im Klosterflecken Ebstorf (Zweitwohnungssteuersatzung)..... 217

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bad Bevensen (Zweitwohnungssteuersatzung) 219

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Himbergen (Zweitwohnungssteuersatzung) 222

Satzung über die Reinigung Öffentlicher Straßen in der Hansestadt Uelzen (Straßenreinigungssatzung)..... 224

Straßenverzeichnis 225

Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Hansestadt Uelzen (Straßenreinigungsverordnung) 234

Gebührensatzung der Hansestadt Uelzen für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) 235

Haushaltssatzung der Gemeinde Hanstedt für das Haushaltsjahr 2020 ... 237

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Uelzen 238

3. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Uelzen vom 19.12.2011 238

Grundsteuerbescheide 2020 für die Hansestadt Uelzen..... 239

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Hansestadt Uelzen (Hebesatzsatzung) 239

Gemeinsame Bekanntmachung des Landkreises Uelzen, der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt IT-Verbund Uelzen (IT-Verbund Uelzen) 239

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Uelzen hat in seiner Sitzung am 28.11.2019 folgende Verbandsordnung beschlossen:

Verbandsordnung des Abwasserzweckverbandes Uelzen

Aufgrund des § 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 493) wird die nachstehende Verbandsordnung erlassen. Das NKomZG ist in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden:

Präambel

Zwischen der Hansestadt Uelzen und der Samtgemeinde Suderburg wurde zum 01.01.2017 der Abwasserzweckverband Uelzen errichtet. Zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und einer dauerhaften Sicherung der öffentlichen Trägerschaft der Aufgabe „Abwasserbeseitigung“ (Abwasserableitung und Abwasserreinigung) des ehemaligen Eigenbetriebes der Hanse-

stadt Uelzen „Stadtentwässerung Uelzen“ sowie des Nettoregiebetriebes „Abwasser“ der Samtgemeinde Suderburg“ soll nunmehr die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf mit dem Regiebetrieb „Abwasser“ und dem Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf in den Abwasserzweckverband Uelzen überführt werden, soweit diese der Beseitigung des Schmutzwasser dienen.

§ 1

Verbandsmitglieder

- (1) Die Samtgemeinde Suderburg, die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf sowie die Hansestadt Uelzen bilden einen Zweckverband.
- (2) Der Zweckverband kann weitere Verbandsmitglieder aufnehmen.

§ 2

Name, Sitz, Dienstherrenfähigkeit

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserzweckverband Uelzen“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Uelzen.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit. Er kann hauptamtliche Beamtinnen und Beamte und Beschäftigte haben.
- (4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Abwasserzweckverband Uelzen“.

§ 3 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 4 Verbandsaufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Verbandsmitglieder nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in den jeweils gültigen Fassungen (Betreiben, Herstellen, Unterhalten, Erneuern und Erweitern der öffentlichen Abwasseranlagen).
- (2) Der Abwasserzweckverband betreibt zur Zeit im Stadtgebiet der Hansestadt Uelzen eine Niederschlagswasserkanalisation gem. Abs. (1), neben der Schmutzwasserkanalisation und Abwasserreinigung (Kläranlagen) im gesamten Verbandsgebiet.
- (3) Der Abwasserzweckverband verfolgt das Ziel für seine Mitglieder, soweit gewünscht, die Niederschlagswasserbeseitigung als Verbandsaufgabe (Betreiben, Herstellen, Unterhalten, Erneuern und Erweitern) zu übernehmen.
- (4) Der Zweckverband nimmt in seinem Verbandsgebiet die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 96 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in Verbindung mit § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in eigenem Namen und in eigener Verantwortung wahr.
- (5) Der Zweckverband bildet für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Uelzen sowie in der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf und in der Samtgemeinde Suderburg jeweils getrennte selbständige Betriebseinheiten und damit eigene Kosteneinheiten.
- (6) Der Abwasserzweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen und Verordnungen, insbesondere über die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen sowie über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen. Der Zweckverband erhebt die Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen.
- (7) Der Zweckverband kann weitere Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung übernehmen, soweit sie der sach- und fachgerechten Abwasserbeseitigung zuzuordnen sind.
- (8) Der Zweckverband kann im Rahmen seiner Aufgaben Zweckvereinbarungen mit kommunalen Körperschaften schließen, die die Übernahme von Aufgaben der kommunalen Körperschaften beinhalten.
- (9) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und sich an Unternehmen und Einrichtungen beteiligen, der der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbands dienen.

§ 5 Verbandsvermögen

Die Verbandsmitglieder bringen in den Zweckverband ihre jeweiligen bisher zur Aufgabenerfüllung der Abwasserbeseitigung dienenden Einrichtungen insbesondere die dazu gehörenden Liegenschaften, Abwasserbeseitigungsbetriebe, Abwasserbeseitigungseinrichtungen, bewegliche Sachen, Rechte und Verbindlichkeiten ein. Einzelheiten werden vertraglich geregelt.

§ 6 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und die Verbandsgeschäftsführung.

§ 7 Zusammensetzung und Stimmverteilung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den von den Verbandsmitgliedern gewählten Vertreterinnen und Vertretern zusammen. Die Hansestadt Uelzen entsendet 10 Vertreterinnen und Vertreter, die Samtgemeinde Suderburg entsendet 4 Vertreterinnen und Vertreter und die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf entsendet 6 Vertreterinnen und Vertreter.

- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter sind an Weisungen der Vertretungen und Hauptausschüsse der sie entsendenden Verbandsmitglieder gebunden.
- (3) Die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder sind geborene Vertreterinnen und Vertreter und sind auf die nach Abs. 1 Satz 2 zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter anzurechnen. Auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten kann die Vertretung des Verbandsmitglieds jeweils eine andere Beschäftigte oder einen anderen Beschäftigten entsenden. Für die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. den Hauptverwaltungsbeamten oder an deren bzw. dessen Stelle durch die Vertretung entsandte Beschäftigte bzw. Beschäftigten ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter durch die Vertretung zu benennen. Die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte hat ein Vorschlagsrecht.
- (4) Die Vertreterinnen und Vertreter eines Verbandsmitglieds werden jeweils von den Vertretungen der Verbandsmitglieder jeweils für eine Wahlperiode gewählt. Für jede Vertreterin oder Vertreter ist von der Vertretung jeweils für eine Wahlperiode eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Wahlperiode deckt sich mit der allgemeinen Wahlperiode der Vertretungen der Verbandsmitglieder. Die Neuwahl hat jeweils nach der allgemeinen Neuwahl der Vertretungen, spätestens jedoch 12 Wochen danach, zu erfolgen. Die von den Verbandsmitgliedern gewählten Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt. Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlperiode von dem betreffenden Verbandsmitglied eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen. Dieses gilt auch für eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (5) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 2.500 Einwohner eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Maßgebend hierfür ist die für die letzte Kommunalwahl festgestellte Einwohnerzahl. Die Stimmenabgabe erfolgt durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten oder an deren bzw. dessen Stelle durch die Vertretung entsandte Beschäftigte bzw. Beschäftigten gemäß Abs. 3 Satz 2 sowie entsandte Stellvertreterin bzw. Stellvertreter gemäß Abs. 3 Satz 3.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Zweckverbandsordnung zugewiesenen Aufgaben und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Änderungen der Verbandsordnung
 - b) Aufnahme und Austritt von Verbandsmitgliedern
 - c) Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes in eine andere Rechtsform
 - d) Wahl ihrer/ihres Vorsitzenden und die Regelung der Stellvertretungen
 - e) Bestimmung einer anderen Person im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 3 NkomZG
 - f) Wahl, Abwahl und Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung
 - g) Festsetzung des Haushaltsplans
 - h) Feststellung des Jahresabschlusses
 - i) Erlass und Änderung von Satzungen und Verordnungen
 - j) Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften über des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Vertretung oder Hauptausschuss beschließt und solche, die nicht gemäß § 12 der Verbandsausschuss und nicht gemäß § 15 die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer entscheidet
 - k) Angelegenheiten, die nach der Verbandsordnung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind, wenn sie sich die Beschlussfassung im Einzelfall vorbehalten hat
 - l) Erhebung einer Verbandsumlage.

- (3) Die Verbandsversammlung ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 3 Niedersächsisches Beamten-gesetz für die Beamtinnen und Beamten des Zweckverbandes.

§ 9

Einberufung und Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zusammen. Sie muss unverzüglich zusammentreten, wenn es ein Verbandsmitglied, der Verbandsausschuss oder die Verbands-geschäftsführerin bzw. der Verbands-geschäftsführer unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Sie wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 1 Woche einberufen. Die bzw. der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt im Benehmen mit der Verbands-geschäftsführerin bzw. dem Verbands-geschäftsführer die Tagesordnung auf. Die Verbands-geschäftsführerin bzw. der Verbands-geschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich; Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) In Eilfällen kann die Verbandsversammlung mit einer Frist von drei Kalendertagen unter Angabe des Beratungsgegenstandes einberufen werden; auf die Verkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (4) Die Leitung der Verbandsversammlung hat die bzw. der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder bei deren bzw. dessen Verhinderung die bzw. der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung.
- (5) Die Verbands-geschäftsführerin bzw. der Verbands-geschäftsführer oder die Vertreterin bzw. der Vertreter ist verpflichtet und berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.

§ 10

Beschlussfassungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens eine oder ein Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds anwesend ist und die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahlen der Verbandsversammlung erreichen.
- (2) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über § 4 Abs. 3 (Änderung der Betriebs- bzw. Kosteneinheiten), Beschlüsse über § 8 Abs. 2 a) (Änderungen der Verbandsordnung), § 8 Abs. 2 b) (Aufnahme und Austritt von Verbandsmitgliedern) und § 8 Abs. 2 c) (Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes in eine andere Rechtsform) bedürfen der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. Die Kündigung durch ein Verbandsmitglied gemäß § 23 bedarf nicht der Zustimmung der anderen Verbandsmitglieder. Bei Beschlüssen über § 8 Abs. 2 i) (Erlass und Änderung von Satzungen und Verordnungen) sind nur die Vertreterinnen und Vertreter des Verbandsmitglieds stimmberechtigt, soweit diese eine öffentliche Einrichtung betreffen, die nur der Abwasserbeseitigung im Gebiet dieses Verbandsmitglieds dient.
- (3) Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode unter der Leitung des ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitgliedes aus ihrer Mitte die oder den Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die oder der Stellvertreter muss von einem jeweils anderen Verbandsmitglied entsandt sein, als die bzw. der Vorsitzende. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vertreten die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei der repräsentativen Vertretung des Zweckverbandes, bei der Einberufung der Verbandsversammlung und bei der Aufstellung der Tagesordnung der Verbandsversammlungssitzung. Tritt ein Verbandsmitglied während der Dauer einer allgemeinen Wahlperiode dem Zweckverband bei, entsendet das Verbandsmitglied für die noch andauernde Wahlperiode keine

Vorsitzende oder Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung Vorsitzende oder Vorsitzender der Verbandsversammlung. Der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbandes.

- (5) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Verbands-geschäftsführerin oder dem Verbands-geschäftsführer zu unterzeichnen sind. Jede Vertreterin und jeder Vertreter in der Verbandsversammlung sowie jedes Verbandsmitglied erhält unverzüglich eine Abschrift des Protokolls. Die Verbandsversammlung beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung des Protokolls.

§ 11

Zusammensetzung und Stimmverteilung im Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, einer Vertreterin oder einem Vertreter der Beschäftigten des Zweckverbandes sowie 13 weiteren Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder. Dabei entsenden die Samtgemeinde Suderburg 3, die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf 4 und die Hansestadt Uelzen 7 Vertreterinnen und Vertreter. Durch Berücksichtigung von Abs. 3 sind somit stimmberechtigt maximal 15 Vertreterinnen und Vertreter.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter sind nicht an Weisungen der Vertretungen und Hauptausschüsse der sie entsendenden Verbandsmitglieder gebunden. Soweit dem Verbandsausschuss gem. § 13 Abs. 2 NKomZG Aufgaben übertragen werden, sind die Vertreterinnen und Vertreter an Weisungen der Vertretungen und Hauptausschüsse der sie entsendenden Verbandsmitglieder gebunden. Bei der Übertragung von Aufgaben gemäß Satz 2 gilt, dass die Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter eines sie entsendenden Verbandsmitglieds nur einheitlich abgegeben werden können.
- (3) Die Hauptverwaltungs-beamtinnen und Hauptverwaltungs-beamten der Verbandsmitglieder sind geborene Vertreterinnen und Vertreter und sind auf die nach Abs. 1 Satz 2 zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter anzurechnen. Auf Vorschlag der Hauptverwaltungs-beamtin bzw. des Hauptverwaltungs-beamten kann die Vertretung des Verbandsmitglieds jeweils eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten entsenden. Die weiteren Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder werden aus der Mitte der Verbandsversammlung durch das jeweilige Verbandsmitglied für die Wahlperiode entsendet.
- (4) Die Vertreterin oder der Vertreter der Beschäftigten des Zweckverbandes wird von den Beschäftigten des Zweckverbandes nach den Vorgaben des Nds. Personalvertretungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften über die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung gewählt. Mit der Annahme des Amtes haben die Vertreterin oder der Vertreter der Beschäftigten des Zweckverbandes die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Vertreterinnen und Vertreter des Verbandsausschusses.
- (5) Die Vertreterinnen und Vertreter im Verbandsausschuss werden von den Verbandsmitgliedern aus der Mitte der Verbandsversammlung jeweils für eine Wahlperiode entsendet. Die Wahlperiode deckt sich mit der allgemeinen Wahlperiode der Vertretungen der Verbandsmitglieder. Die von den Verbandsmitgliedern entsendeten Vertreterinnen und Vertreter im Verbandsausschuss bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger durch die Vertretungen ihrer Verbandsmitglieder im Amt. Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest der Wahlperiode aus der Mitte der Verbandsversammlung durch das jeweilige Verbandsmitglied eine Vertreterin oder ein Vertreter entsendet.
- (6) Jede Vertreterin und jeder Vertreter hat im Verbandsausschuss eine Stimme. Jede Vertreterin und jeder Vertreter im

Verbandsausschuss ist bis auf die Fälle des § 11 Abs. 2 S. 2 dieser Verbandsordnung in ihrer bzw. seiner Stimmabgabe frei.

- (7) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig die oder der Vorsitzende des Verbandsausschusses.

§ 12

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss entscheidet über die ihm durch diese Zweckverbandsordnung zugewiesenen Aufgaben und überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse.
- (2) Der Verbandsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung durch Empfehlungen und Vorschläge
 - b) Entscheidung über Mehrausgaben, Verfügungen, Rechtsgeschäfte, Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit diese die in § 15 Abs. 6 festgelegten Wertgrenzen übersteigen
 - c) Beschlussfassung über Investitionen für die öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans
 - d) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 10 TVöD.
- (3) Der Verbandsausschuss ist höherer Dienstvorgesetzter im Sinne des § 3 Niedersächsisches Beamten-gesetz für die Beamtinnen und Beamten des Zweckverbandes.

§ 13

Einberufung und Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr zusammen. Er muss unverzüglich zusammentreten, wenn es ein Verbandsmitglied oder die Verbands-geschäftsführerin bzw. der Verbandsgeschäftsführer unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Er wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 1 Woche einberufen. Die bzw. der Vorsitzende des Verbandsausschusses stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin bzw. dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf. Die Verbandsgeschäftsführerin bzw. der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (2) In Eilfällen kann der Verbandsausschuss mit einer Frist von drei Kalendertagen unter Angabe des Beratungsgegenstandes einberufen werden; auf die Verkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (3) Die Leitung des Verbandsausschusses hat die bzw. der Vorsitzende des Verbandsausschusses oder bei deren bzw. dessen Verhinderung die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Verbandsausschusses.
- (4) Die Verbandsgeschäftsführerin bzw. der Verbandsgeschäftsführer oder die Vertreterin bzw. der Vertreter ist verpflichtet und berechtigt, an den Sitzungen des Verbandsausschusses teilzunehmen.

§ 14

Beschlussfassungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens eine oder ein Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds und insgesamt mindestens 8 Vertreterinnen und Vertreter anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlüssen über § 12 Abs. 2 b) (Entscheidung über Mehrausgaben, Verfügungen, Rechtsgeschäfte, Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit diese die in § 15 Abs. 5 festgelegten Wertgrenzen übersteigen) sowie über § 12 Abs. 2 c) (Beschlussfassung über Investitionen für die öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Haushaltsplanung) sind nur die Vertreterinnen und Vertreter des Verbandsmitglieds stimmberechtigt, soweit diese eine

öffentliche Einrichtung betreffen, die nur der Abwasserbe-seitigung im Gebiet dieses Verbandsmitglieds dient.

- (3) Der Verbandsausschuss regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Verbandsausschuss wählt in seiner ersten Sitzung zwei Stellvertreterinnen oder zwei Stellvertreter der oder des Vorsitzenden des Verbandsausschusses gem. §10 Abs. 4, die sie oder ihn vertreten bei der Einberufung des Verbandsaus-schusses und bei der Aufstellung der Tagesordnung der Verbandsausschusssitzung.
- (5) Über die Sitzungen des Verbandsausschusses und die dabei gefassten Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer zu unterzeichnen sind. Jede Vertreterin und jeder Vertreter im Verbandsausschuss sowie jedes Verbandsmitglied erhält unverzüglich eine Abschrift des Protokolls. Der Verbandsausschuss beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung des Protokolls.

§ 15

Verbandsgeschäftsführung

- (1) Der Zweckverband hat eine hauptamtliche Verbands-geschäftsführerin oder einen hauptamtlichen Verbands-geschäftsführer. Die Tätigkeit und Vergütung wird in einem Anstellungsvertrag geregelt.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer führt die Geschäfte des Zweckverbandes und vertritt diesen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter im Sinne des § 3 Niedersäch-sisches Beamten-gesetz für die Beamtinnen und Beamten des Zweckverbandes.
- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet wurden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihr bzw. ihm in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüf-baren qualifizierten elek-tronischen Signatur versehen sind. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann die Unterschriftsbefugnis bei Geschäften der laufenden Verwaltung delegieren.
- (5) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer bereitet die Beschlüsse des Verbandsausschusses vor und führt sie aus. In eigener Zuständigkeit erledigt sie oder er die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihr oder ihm durch Gesetz, Verordnung oder Verbandsordnung über-tragenen Aufgaben. Sie oder er unterrichtet die Verbands-versammlung und den Verbandsausschuss über wichtige Angelegenheiten.
- (6) Der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsge-schäftsführer wird insbesondere übertragen:
 - a) Ausführung des Haushaltsplans und die Bewirtschaftung der Mittel einschließlich die Aufnahme der genehmigten Kredite
 - b) Aufstellung des Haushaltsplanes, des Finanzplanes, des Jahresabschlusses Entscheidung über Mehrausgaben für Einzelvorhaben in Anwendung von § 117 des NKomVG bis zu einem Betrag von 130.000,- Euro (Netto-Rechnungsbetrag)
 - c) Entscheidung über Verfügungen und Rechtsgeschäften mit Wertgrenzen (Netto- Rechnungsbeträge) bis zu
 - 530.000,- Euro bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen, einschließlich Bauleistungen im Rahmen des Vermögensplanes,
 - 65.000,- Euro bei Verfügungen über das Betriebsver-mögen,
 - 65.000,- Euro beim Erwerb, der Veräußerung und der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

- 130.000,- Euro beim Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen (Jahresbeträge)
- d) Stundung von Ansprüchen des Zweckverbandes bis zu einem Betrag von 50.000,- Euro
- e) Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von sowohl gerichtlichen als auch außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Streitwert nicht mehr als 130.000,- Euro oder der Wert des Nachgebens nicht mehr als 50.000,- Euro beträgt
- f) Vergabe von Aufträgen nach Maßgabe des Haushaltsplans bzw. nach Maßgabe der genehmigten Mehrausgaben
- g) Durchführung von Widerspruchsverfahren und die regelmäßige Berichterstattung über die Anzahl und Art der Widersprüche an den Verbandsausschuss
- h) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppe 9 TVöD
- i) Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche in Höhe von bis zu 10.000,- Euro.

§ 16

Eilentscheidungen

In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung nicht eingeholt werden kann, entscheidet der Verbandsausschuss. Kann in den Fällen des Satzes 1 oder in anderen Fällen die Entscheidung des Verbandsausschusses nicht eingeholt werden und droht der Eintritt erheblicher Nachteile oder Gefahren, trifft die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses oder im Verhinderungsfall im Einvernehmen mit der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der oder des Vorsitzenden des Verbandsausschusses die notwendigen Entscheidungen. Die Verbandsgeschäftsführung hat die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss hierüber unverzüglich zu informieren.

§ 17

Entschädigungen

Die Entschädigung der für den Zweckverband ehrenamtlich tätigen Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss erfolgt nach Maßgabe einer besonderen Entschädigungssatzung. In dieser Satzung ist vorzusehen, dass die ehrenamtlich Tätigen neben einer Aufwandsentschädigung bzw. dem Sitzungsgeld Anspruch auf Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz haben.

§ 18

Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie Rechnungswesen

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des NKomVG über die Kommunalwirtschaft.
- (2) Das Rechnungswesen ist so zu organisieren, dass eine getrennte Betrachtung und Bewertung der Ergebnisse im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Gebührenerhebung für die öffentlichen Einrichtungen des Zweckverbandes möglich ist. Durch die getrennte Haushaltsführung der einzelnen Trägerkommunen im Abwasserzweckverband werden, soweit die Verbandsversammlung keine anderen Beschlüsse fasst, bis auf weiteres getrennte Gebührekalkulationen durchgeführt.
- (3) Die Rechnungsprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Uelzen.

§ 19

Finanzierung und Verbandsumlage

- (1) Die dem Verband entstehenden Kosten sollen durch Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen gedeckt werden.
- (2) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken. Maßgebende Bemessungsgrundlage für die Verbandsumlage ist die gemäß § 177 NKomVG festgestellte Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder.

- (3) Fehlbedarf, soweit dieser eine öffentliche Einrichtung betrifft, welche nur den Einwohnerinnen und Einwohnern eines bestimmten Verbandsmitglieds dient, ist durch das betroffene Verbandsmitglied auszugleichen.

§ 20

Aufsicht

Kommunale Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist der Landkreis Uelzen.

§ 21

Mitgliedschaft KAV

Der Zweckverband tritt dem Kommunalen Arbeitgeberverband Niedersachsen e.V. (KAV) bei.

§ 22

Gleichstellungsbeauftragte/r

Die Aufgaben der oder des Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der oder dem Gleichstellungsbeauftragten der Hansestadt Uelzen wahrgenommen.

§ 23

Kündigung

- (1) Die ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (2) Kündigt ein Verbandsmitglied, so ist jedes andere Verbandsmitglied berechtigt, auch seinerseits mittels Anschlusskündigung seine Mitgliedschaft im Zweckverband auf denselben Zeitpunkt zu kündigen. Die Anschlusskündigung muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der ersten Kündigung beim Zweckverband erklärt werden.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist an den Zweckverband durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu senden. Der Zweckverband hat die übrigen Verbandsmitglieder unverzüglich darüber und über den Zeitpunkt des Eingangs der Kündigung schriftlich zu unterrichten.
- (4) Im Falle einer Kündigung gehen die durch das kündigende Verbandsmitglied in den Zweckverband gemäß § 5 eingebrachten und die zur Aufgabenerfüllung der Abwasserbeseitigung in der kündigenden Verbandsmitglied notwendigen Einrichtungen insbesondere die dazu gehörenden Liegenschaften, Abwasserbeseitigungsbetriebe, Abwasserbeseitigungseinrichtungen, bewegliche Sachen, Rechte und Verbindlichkeiten auf das kündigende Verbandsmitglied zum Zeitpunkt des Ausscheidens über. Das kündigende Verbandsmitglied hat die Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten, die es zum Zeitpunkt der Begründung einer Mitgliedschaft auf den Zweckverband übergeleitet hat, soweit diese noch Beschäftigte des Zweckverbandes sind und einer Übernahme nicht widersprechen, in ihr ursprüngliches Beschäftigungsverhältnis zurückzunehmen. Darüber hinaus sind grundsätzlich die Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten durch das kündigende Verbandsmitglied zu übernehmen, die durch den Zweckverband eingestellt wurden und die entsprechend des Personaleinsatzes vorrangig in den übergehenden Einrichtungen tätig sind, soweit diese einem Übergang nicht widersprechen. Die Verbandsmitglieder werden prüfen, ob weitere Beamtinnen, Beamten und Beschäftigte durch das kündigende Verbandsmitglied auf Grund einer mit der Kündigung einhergehenden Reduzierung des Aufgabenumfanges beim Zweckverband zu übernehmen sind. Die Interessen der Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten sind hierbei zu wahren. Einzelheiten können in einer Vereinbarung getroffen werden.

§ 24

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband ist aufzulösen, wenn durch das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern deren Zahl weniger als zwei beträgt.

- (2) Die Verbandsversammlung kann die Auflösung des Verbandes beschließen. Die Entscheidung über die Auflösung sowie die Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Verbandsversammlung.
- (3) Im Falle der Auflösung gilt die Regelung in § 26 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert.

§ 25

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere öffentliche Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen verkündet bzw. bekannt gemacht. Soweit es für zweckmäßig gehalten wird, werden Satzungen darüber hinaus nachrichtlich in der „Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide“ veröffentlicht.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung einer jeden öffentlichen Sitzung werden in der „Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide“ bekannt gemacht. Darüber hinaus werden Zeit, Ort und Tagesordnung einer jeden öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung nachrichtlich ohne Rechtsanspruch im Internet im „Bürgerinformationssystem der Hansestadt Uelzen“ bekannt gegeben.

§ 26

Übergangsregelungen

- (1) Die Abwassersatzung der Stadt Uelzen in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2013 gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stadt Uelzen der Abwasserzweckverband Uelzen tritt.
- (2) Die Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Suderburg in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.10.2008 gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Samtgemeinde Suderburg der Abwasserzweckverband Uelzen tritt.
- (3) Die Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.03.2015, die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.03.2015, die Gebührensatzung über die dezentrale Abwasserbeseitigung der SG Bevensen-Ebstorf vom 05.12.2013 sowie die Satzung der Samtgemeinde Bevensen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Einzelaußenlieger in kanalisiertem Ortsteilen vom 29.05.1996 und die Satzung der Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Einzelaußenlieger in kanalisiertem Ortsteilen und Anlieger in nicht angeschlossenen Ortsteilen in der Änderungsfassung vom 02.03.2009 gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, Samtgemeinde Bevensen und Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf der Abwasserzweckverband Uelzen tritt.
- (4) Die Satzungen gelten solange fort, bis der Abwasserzweckverband Uelzen eigene Satzungsregelungen in der Angelegenheit trifft.

§ 27

Inkrafttreten

Die Verbandsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Uelzen, den 28.11.2019

ABWASSERZWECKVERBAND UELZEN

Verbandsvorsitzender

gez.
Jürgen Markwardt

(Siegel)

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung vom 05.12.2013 (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBL. S. 121) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 24.03.1989/Nds. GVBL. S. 69) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf in seiner Sitzung am 05.12.2019 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 – Gebührensätze

§ 3 wird wie folgt gefasst:

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

- | | |
|------------------------|------------------------|
| 1. Kleinkläranlagen | 40,18 €/m ³ |
| 2. Abflusslosen Gruben | 13,53 €/m ³ |

§ 10 – Datenverarbeitung

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 NDSG i.V.m. Art. 6 Datenschutzgrundverordnung) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 3 bis 7 NDSG (Vor- und Zunahme der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch die Samtgemeinde oder nach dieser Satzung beauftragte Dritte zulässig.

§ 12 – Inkrafttreten

§ 12 wird wie folgt gefasst:

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Bad Bevensen, 05.12.2019

Samtgemeindebürgermeister

Feller

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf vom 05.12.2013 (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) in Verbindung mit den §§ 95 und 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBL. S. 64) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf in seiner Sitzung am 05.12.2019 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Absatz 1 Ziffer 2 wird wie folgt gefasst:

2. zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung

IV. Schlussvorschriften

§ 28 – Inkrafttreten wird wie folgt gefasst:

Diese 2. Satzungsänderung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Bad Bevensen, 05.12.2019

Samtgemeindebürgermeister

Feller

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf vom 05.12.2013 (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBL. S.121) und des §6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 24.03.1989/Nds. GVBL. S 69) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf in seiner Sitzung am 05.12.2019 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1 Abschnitt I

§ 1 – Allgemeines

§1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als jeweils gesonderte öffentliche Einrichtungen zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 05.12.2013 in der jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt IV – Abwassergebühr

§ 15 – Gebührensätze

§ 15 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Abwassergebühr beträgt bei der

- | | |
|-------------------------------------|----------------------|
| 1. Schmutzwasserbeseitigung | |
| a) der Einrichtung Bevensen-Ebstorf | 2,57€/m ³ |
| b) der Einrichtung Bostelwiebeck | 1,17€/m ³ |
| 2. Niederschlagswasserbeseitigung | 0,32€/m ² |

§ 18 – Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührensschuld

§ 18 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Die Gebührensschuld entsteht

- für die Schmutzwasserbeseitigung jeweils mit Ende des Erhebungszeitraums,
- für die Niederschlagswasserbeseitigung jeweils mit Beginn des Erhebungszeitraums.

§ 19 – Veranlagung und Fälligkeit

§ 19 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Auf die für den Erhebungszeitraum der Schmutzwasserentsorgung zu erwartende Gebühr werden monatliche Abschlagszahlungen aufgrund der endgültig abgerechneten Abwassermenge des zuletzt abgelaufenen und abgerechneten Erhebungszeitraumes, im Falle des § 14 I Absatz 2 aufgrund der geschätzten Abwassermenge, erhoben. Sofern nach § 21 die Celle-Uelzen Netz GmbH in Celle mit der Erhebung beauftragt ist, gelten für die Abschlagszahlungen die Fälligkeiten dieses Unternehmens für den Frischwasserbezug. Erfolgt die Schmutzwassergebührenfestsetzung abweichend von § 21 nicht durch eine beauftragte Stelle, so werden Abschlagsbeträge jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. des zu veranlagenden Jahres festgesetzt.

Nach § 19 wird folgender Text als § 19 a neu eingefügt:

§ 19a – Veranlagung und Fälligkeit der Niederschlagswassergebühr

- (1) Für die Veranlagung der Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebühr) werden die Grundstücksverhältnisse zu Beginn eines Kalenderjahres bzw. jene zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht (§ 17) zugrunde gelegt. Die festzusetzende

Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres fällig.

- (2) Auf Antrag der oder des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend von Abs.1 Satz 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.
- (3) Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die (veränderte) Benutzungsgebühr vom Beginn des Monats an erhoben, der der Veränderung nachfolgt.
Endet die Gebührenpflicht für die Beseitigung des Niederschlagswassers im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ende des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (4) In den von Abs. 1 nicht erfassten Fällen wird die Niederschlagswassergebühr durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V – Schlussvorschriften

§ 21 – Beauftragung Dritter

§ 21 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Dies betrifft die Abwassergebühren nach §15 Abs.1 Ziff.1 lit a-b sowie die Verwaltungsgebühr nach §15 Abs. 2.

§ 23 – Datenverarbeitung

§ 23 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 NDSG i.V.m. Art. 6 Datenschutzgrundverordnung) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 3 bis 7 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch die Samtgemeinde oder nach dieser Satzung beauftragte Dritte zulässig.

§ 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die ersten drei Wörter (Die Samtgemeinde darf) werden durch folgenden Text ersetzt:

„Die Samtgemeinde oder nach dieser Satzung beauftragte Dritte dürfen“

§ 25 – Inkrafttreten

§ 25 wird wie folgt gefasst:

Diese 3. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Bad Bevensen, 05.12.2019

Samtgemeindebürgermeister

Feller

Änderung der Satzung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen- Lüchow-Dannenberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg hat in ihrer Sitzung am 02.12.2019 folgende Änderung der Satzung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen- Lüchow-Dannenberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

1 Änderung des Kostentarifs zur Verwaltungskosten-satzung (§ 2) des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg
Die Kostenziffer 2.4 des Kostentarifs zur Verwaltungskosten-satzung (§ 2) des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg wird wie folgt neu gefasst:

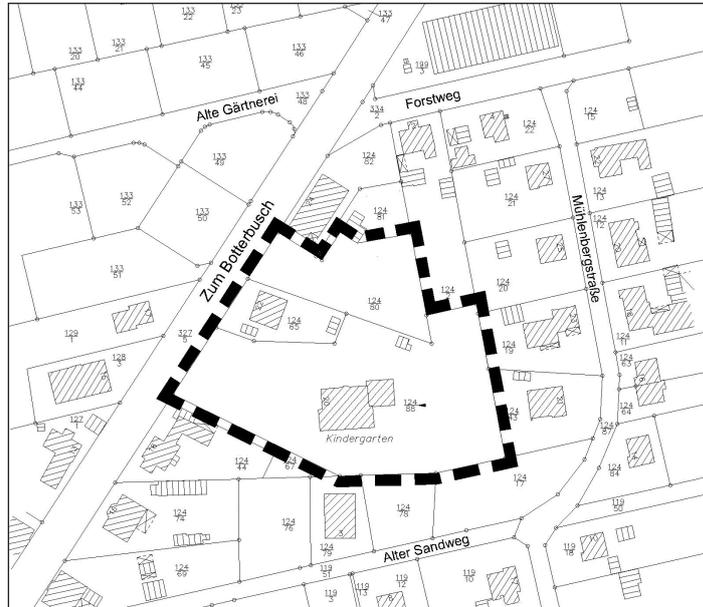
„2.4 sonstige ärztliche Untersuchungen / Gutachten zur gesundheitlichen Eignung Zeitwert Arzt / Zahnarzt je angefangene halbe Stunde	40,50 €
Zeitwert gehobener Dienst je angefangene halbe Stunde	32,50 €
Zeitwert mittlerer Dienst je angefangene halbe Stunde	26,00 €“

2. Inkrafttreten
Diese Änderung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Uelzen, den 02.12.2019

Stellvertretender Geschäftsführer

gez.
Liestmann



Übersichtsplan mit Lage des Plangeltungs-bereiches
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Eimke

Der Rat der Gemeinde Eimke hat am 05.12.2019 aufgrund des Berichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uelzen folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Gemeinde Eimke beschließt den Jahresabschluss 2018, erteilt dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 129 NKomVG Entlastung und stimmt den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen dieses Haushaltsjahres zu. Der Überschuss aus dem ordentlichen Jahresergebnis i.H.v. 68.226,57 EUR ist der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen. Der Überschuss aus dem außerordentlichen Jahresergebnis i.H.v. 21.509,00 EUR ist der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen.

Der Jahresabschluss 2018 liegt – ergänzt um die Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Eimke – vom Tage nach der Bekanntmachung an gerechnet während der Dienststunden an sieben Tagen im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Kämmerei, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg, zur Einsichtnahme aus.

Eimke, den 12.12.2019

GEMEINDE EIMKE
Bürgermeister
Dirk-Walter Amtsfeld

Bekanntmachung

Gemeinde Himbergen
Bebauungsplan „Erweiterung des Kindergartens“ für die Grundstücke „Zum Botterbusch“ 20 und 22 mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Lerchenberg“

Der Rat der Gemeinde Himbergen hat in der Sitzung am 18.11.2019 den Bebauungsplan „Erweiterung des Kindergartens“ für die Grundstücke „Zum Botterbusch“ 20 und 22 gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Lageplan durch eine unterbrochene schwarze Linie kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan „Erweiterung des Kindergartens“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft. Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung sowie das Abwägungsergebnis der eingegangenen Stellungnahmen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Öffnungszeiten sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Gemeindebüro Himbergen, Bahnhofstraße 1, 29584 Himbergen, ständig aus. Jedermann kann Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen.
Es wird darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Himbergen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Himbergen, 16.12.2019

GEMEINDE HIMBERGEN
Der Bürgermeister
Hinrichs

Bekanntmachung

Gemeinde Himbergen
Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Brockhimbergen
Der Rat der Gemeinde Himbergen hat am 18.11.2019 die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in dem nachstehenden Lageplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen tritt die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

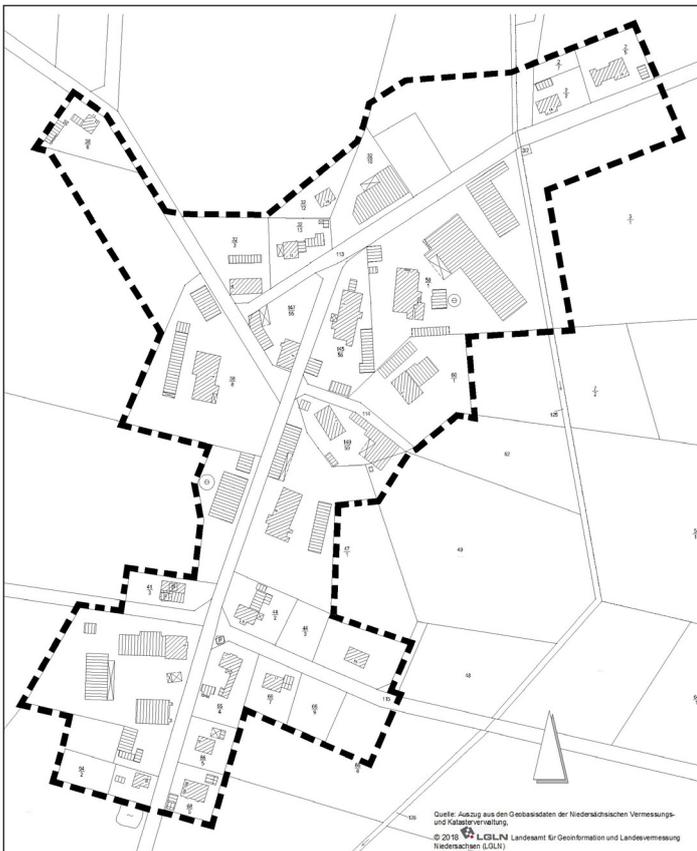
Die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB einschließlich der Begründung liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Öffnungszeiten sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Gemeindebüro Himbergen, Bahnhofstraße 1, 29584 Himbergen, ständig aus. Jedermann kann Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Himbergen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Himbergen, 16.12.2019

GEMEINDE HIMBERGEN
Der Bürgermeister
Hinrichs



Abgrenzung des Plangeltungsbereich der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Brockhimerbergen

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer im Klosterflecken Ebstorf (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat des Klosterflecken Ebstorf in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Der Klosterflecken Ebstorf erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden kann.
- (3) Hauptwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die die/der Steuerpflichtige vorwiegend benutzt, was regelmäßig durch die Anmeldung als Hauptwohnung dokumentiert wird (s. §§ 21 und 22 Bundesmeldegesetz – BMG).
- (4) Eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede nicht als Hauptwohnung (§ 21 Abs. 2, § 22 des Bundesmeldegesetzes -BMG-) gemeldete Wohnung, die jemand für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat. Fortschreibungen des Melderegisters (§ 6 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes) sind zugunsten und zulasten des Wohnungsinhabers / der Wohnungsinhaberin zu berücksichtigen, auch soweit sie rückwirkend erfolgen.

Eine Wohnung verliert ihre Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

- (5) Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist
 - a) eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung einer/s verheirateten, nicht dauerhaft von ihrer/seiner Familie getrennt lebenden Berufstätigen. Für eingetragene Lebenspartner gilt Satz 1 sinngemäß.
 - b) eine Nebenwohnung, die Personen, die sich im Studium oder in einer Ausbildung befinden, bei ihren Eltern oder bei einem Elternteil innehaben, wenn sie ihren Erstwohnsitz am Studien- oder Ausbildungsort angemeldet haben und solange für sie Kindergeldanspruch besteht,
 - c) eine Wohnung in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dient,
 - d) eine Wohnung, die im Veranlagungszeitraum nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung gehalten wird. Eine ganz oder überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch die Inhaberin / den Inhaber oder deren Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als 2 Monaten im Kalenderjahr für ihren/ seinen persönlichen Lebensbedarf oder den ihrer / seiner Familienmitglieder erfolgt.
- (6) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist auch diejenige Wohnung, die jemand neben einer im Ausland belegenen Hauptwohnung innehat. Hauptwohnung in diesem Sinne ist die vorwiegend benutzte Wohnung; § 22 BMG gilt entsprechend.

§ 3

Steuerpflichtige

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine oder mehrere Zweitwohnungen entsprechend § 2 innehat. Inhaber/in einer Zweitwohnung ist, wessen melderechtliche Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirkt oder wem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung oder einen Teil davon als Eigentümer/in, Wohnungsmieter/in oder als

sonstige/r Dauernutzungsberechtigte/r zusteht. Wohnungsinhaber/in ist auch, wem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung rechtlich überlassen worden ist.

- (2) Feriengäste als Mieter von Ferienhäusern, Wohnungen oder Zimmern sind nicht Steuerpflichtige im Sinne dieser Satzung, soweit die Nutzungsdauer unter einem Monat liegt.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand der Wohnung berechnet.
- (2) Hat die Steuerpflichtige / der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen ein Entgelt zu entrichten, so wird der jährliche Mietaufwand nach Abs. 1 wie folgt ermittelt:
 1. anhand der Nettokaltmiete, die die/der Steuerpflichtige nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). Wenn im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Mietvereinbarung wurde, in der einige oder alle Nebenkosten (z. B. Bruttokaltmiete, Bruttowarmmiete), Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung, Stellplätze oder Garagen enthalten sind, sind zur Ermittlung der zu berücksichtigenden Nettokaltmiete die nachfolgenden pauschalen Kürzungen vorzunehmen:
 - a) für eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung 10 v. H.,
 - b) für eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung 20 v. H.,
 - c) für Teilmöblierung 10 v. H.,
 - d) für Vollmöblierung 20 v. H. und
 - e) für Stellplatz oder Garage 5 v. H. Ist die Miete für Stellplatz oder Garage betragsmäßig beziffert, ist dieser Betrag anzusetzen.
 2. Für alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins oder Leibrente, gilt Nr. 1 entsprechend.
- (3) In Fällen, in denen
 1. das nach Abs. 2 maßgebliche Entgelt mindestens 25 v. H. unterhalb der ortsüblichen Miete für vergleichbare Objekte liegt,
 2. die Wohnung vom Eigentümer / von der Eigentümerin oder Verfügungsberechtigten selbst genutzt wird oder ungenutzt bleibt oder
 3. die Wohnung unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird,

gilt als Nettokaltmiete im Sinne des Absatzes 2 die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an diejenige Nettokaltmiete geschätzt, die für Wohnungen gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird (§ 162 Abgabenordnung – AO-). Besteht ein örtlicher Mietpiegel, so ist dieser zu berücksichtigen.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich 10 v. H. des Steuermaßstabs nach § 4. Ergibt sich bei der Steuerfestsetzung ein nicht durch 12 teilbarer Betrag, wird die Steuer auf den nächsten durch 12 teilbaren Betrag (volle Cent) abgerundet.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung des Steueranspruchs

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres ist Besteuerungszeitraum der entsprechende Teil des Kalenderjahres.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen oder für den

persönlichen Lebensbedarf vorgehalten oder ist die Wohnung erst nach dem 1. Januar als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in den der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt. Das gilt auch, wenn die Hauptwohnung zur Nebenwohnung wird.

- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die/der Steuerpflichtige die Zweitwohnung nachweislich nicht mehr innehat oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt und sie / er dies entsprechend § 8 bei der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf gemeldet hat.
- (4) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber/ die einzelne Inhaberin entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 3 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen oder der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer ist jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Entsteht die Steuerpflicht erstmalig ab einem Zeitpunkt entsprechend § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 oder ändert sich die Steuerhöhe, so wird die Steuer anteilig einen Monat nach deren Festsetzung und sodann entsprechend Satz 1 fällig.

§ 8 Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten

- (1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeige hat unabhängig von den melderechtlichen Pflichten zu erfolgen.
- (2) Änderungen der Nettokaltmiete und sonstiger steuerrelevanter Daten und der Zeitpunkt der Änderung sind der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf innerhalb von 1 Monat nach Eintritt dieser Änderungen mitzuteilen. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen.
- (3) Die Vermieter von Zweitwohnungen sind zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zu Mitteilungen nach Abs. 2 verpflichtet (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung -AO-).

§ 9 Steuererklärung

- (1) Die in § 3 genannten Personen haben der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Steuerpflicht eine Steuererklärung zur Zweitwohnungssteuer auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, welche die Nettokaltmiete berühren, nachzuweisen.
- (2) Unabhängig der sich aus Abs. 1 ergebenden Verpflichtung kann die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf bzw. der Klosterflecken Ebstorf jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in dem Gemeindegebiet mit einer Nebenwohnung gemeldet ist oder eine meldepflichtige Nebenwohnung innehat. Die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf bzw. der Klosterflecken Ebstorf können als Nachweis für die gemachten Angaben geeignete Unterlagen, insbesondere Miet- oder Mietänderungsverträge abfordern, die der Steuerklärung beizufügen sind.

- (3) In den Fällen des § 4 Abs. 3 sind die in § 3 genannten Personen nach Aufforderung durch die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf zur Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der Zweitwohnung verpflichtet.
- (4) Für die Steuererklärung gelten nach § 11 NKAG die Bestimmungen der §§ 149 ff. AO entsprechend. Die Steuererklärungen sind grundsätzlich schriftlich und von den Steuerpflichtigen unterschrieben bei der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf bzw. dem Klosterflecken Ebstorf abzugeben.

§ 10 Mitwirkungspflichten Dritter

Hat die / der Steuerpflichtige (§ 3) ihre/seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt, hat jede Eigentümerin / jeder Eigentümer oder jede Vermieterin / jeder Vermieter auf Verlangen der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf Auskunft zu erteilen, ob die/der Erklärungspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann sie/er ein- oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist bzw. war.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 8 Abs. 1 die Inbesitznahme oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
 2. entgegen § 8 Abs. 2 Änderungen bei der Nettokaltmiete und sonstiger steuerrelevanter Daten nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
 3. entgegen § 9 Abs. 1 die Steuererklärung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder die erforderlichen Nachweise gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 nicht erbringt,
 4. entgegen § 9 Abs. 2 nach Aufforderung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf die geforderten Erklärungen nicht oder nicht vollständig einreicht,
 5. entgegen § 9 Abs. 2 nach Aufforderung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf die abgeforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig übergibt,
 6. entgegen § 9 Abs. 3 die geforderten Angaben nicht oder nicht vollständig macht,
 7. als Eigentümer/in oder Vermieter/in des Grundstücks, auf dem sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet, auf Verlangen der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf den Erklärungspflichten nach § 10 nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 18 Abs. 3 des NKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Datenübermittlung von der Meldebehörde

(1) Die Meldebehörde der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf übermittelt zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs dieser Satzung bei Einzug einer Einwohnerin/ eines Einwohners, die/der sich mit Nebenwohnung anmeldet, gemäß § 34 Abs. 1 Bundesmeldegesetz die folgenden personenbezogenen Daten der Einwohnerin / des Einwohners:

1. Vor- und Familiennamen,
 2. Tag der Geburt,
 3. gesetzliche Vertreter,
 4. Anschrift der Nebenwohnung,
 5. Tag des Einzugs,
 6. Anschrift der Hauptwohnung,
 7. Familienstand.
- Wird die Hauptwohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug.
- (2) Bei
1. Auszug,
 2. Tod,
 3. Namensänderung,
 4. nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder

5. Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt.
Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung, gilt dies als Auszug.
Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung einer Nebenwohnung nachgeholt wird.

§ 13 Datenverarbeitung

Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Feststellung, Erhebung und Vollstreckung der Zweitwohnungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf gemäß §§ 3 – 7 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V.m. Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO beim Finanzamt, Amtsgericht (Grundbuchamt), Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erhoben und verarbeitet.

Die Datenverarbeitung bei diesen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige / den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 1 AO).

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung des Klosterflecken Ebstorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2013 außer Kraft.

Ebstorf, den 16.12.2019

KLOSTERFLECKEN EBSTORF
Oelstorf
Gemeindedirektor

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bad Bevensen (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Bad Bevensen erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
- (2) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden kann.
- (3) Hauptwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die die/der Steuerpflichtige vorwiegend benutzt, was regelmäßig durch die Anmeldung als Hauptwohnung dokumentiert wird (s. §§ 21 und 22 Bundesmeldegesetz - BMG).
- (4) Eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede nicht als Hauptwohnung (§ 21 Abs. 2, § 22 des Bundesmeldegesetzes -BMG-) gemeldete Wohnung, die jemand für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat. Fortschreibungen des Melderegisters (§ 6 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes) sind zugunsten und zulasten des Wohnungsinhabers / der Wohnungsinhaberin zu berücksichtigen, auch soweit sie rückwirkend erfolgen.

Eine Wohnung verliert ihre Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

- (5) Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist
- eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung einer/s verheirateten, nicht dauerhaft von ihrer/seiner Familie getrennt lebenden Berufstätigen. Für eingetragene Lebenspartner gilt Satz 1 sinngemäß.
 - eine Nebenwohnung, die Personen, die sich im Studium oder in einer Ausbildung befinden, bei ihren Eltern oder bei einem Elternteil innehaben, wenn sie ihren Erstwohnsitz am Studien- oder Ausbildungsort angemeldet haben und solange für sie Kindergeldanspruch besteht,
 - eine Wohnung in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dient,
 - eine Wohnung, die im Veranlagungszeitraum nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung gehalten wird. Eine ganz oder überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch die Inhaberin / den Inhaber oder deren Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als 2 Monaten im Kalenderjahr für ihren/ seinen persönlichen Lebensbedarf oder den ihrer / seiner Familienmitglieder erfolgt.
- (6) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist auch diejenige Wohnung, die jemand neben einer im Ausland belegenen Hauptwohnung innehat. Hauptwohnung in diesem Sinne ist die vorwiegend benutzte Wohnung; § 22 BMG gilt entsprechend.

§ 3

Steuerpflichtige

- Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine oder mehrere Zweitwohnungen entsprechend § 2 innehat. Inhaber/in einer Zweitwohnung ist, wessen melderechtliche Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirkt oder wem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung oder einen Teil davon als Eigentümer/in, Wohnungsmieter/in oder als sonstige/r Dauernutzungsberechtigte/r zusteht. Wohnungsinhaber/in ist auch, wem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung rechtlich überlassen worden ist.
- Feriengäste als Mieter von Ferienhäusern, Wohnungen oder Zimmern sind nicht Steuerpflichtige im Sinne dieser Satzung, soweit die Nutzungsdauer unter einem Monat liegt.
- Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4

Steuermaßstab

- Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand der Wohnung berechnet.
- Hat die Steuerpflichtige / der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen ein Entgelt zu entrichten, so wird der jährliche Mietaufwand nach Abs. 1 wie folgt ermittelt:
 - anhand der Nettokaltmiete, die die/der Steuerpflichtige nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). Wenn im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart wurde, in der einige oder alle Nebenkosten (z. B. Bruttokaltmiete, Bruttowarmmiete), Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung, Stellplätze oder Garagen enthalten sind, sind zur Ermittlung der zu berücksichtigenden Nettokaltmiete die nachfolgenden pauschalen Kürzungen vorzunehmen:
 - für eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung 10 v. H.,
 - für eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung 20 v. H.,
 - für Teilmöblierung 10 v. H.,
 - für Vollmöblierung 20 v. H. und
 - für Stellplatz oder Garage 5 v. H. Ist die Miete für Stellplatz oder Garage betragsmäßig beziffert, ist dieser Betrag anzusetzen.

- Für alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins oder Leibrente, gilt Nr. 1 entsprechend.

- (3) In Fällen, in denen

- das nach Abs. 2 maßgebliche Entgelt mindestens 25 v. H. unterhalb der ortsüblichen Miete für vergleichbare Objekte liegt,
- die Wohnung vom Eigentümer / von der Eigentümerin oder Verfügungsberechtigten selbst genutzt wird oder ungenutzt bleibt oder
- die Wohnung unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird,

gilt als Nettokaltmiete im Sinne des Absatzes 2 die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an diejenige Nettokaltmiete geschätzt, die für Wohnungen gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird (§ 162 Abgabenordnung – AO-). Besteht ein örtlicher Mietpiegel, so ist dieser zu berücksichtigen.

§ 5

Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich 10 v. H. des Steuermaßstabs nach § 4. Ergibt sich bei der Steuerfestsetzung ein nicht durch 12 teilbarer Betrag, wird die Steuer auf den nächsten durch 12 teilbaren Betrag (volle Cent) abgerundet.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung des Steueranspruchs

- Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres ist Besteuerungszeitraum der entsprechende Teil des Kalenderjahres.
- Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten oder ist die Wohnung erst nach dem 1. Januar als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in den der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt. Das gilt auch, wenn die Hauptwohnung zur Nebenwohnung wird.
- Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die/der Steuerpflichtige die Zweitwohnung nachweislich nicht mehr innehat oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt und sie / er dies entsprechend § 8 bei der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf gemeldet hat.
- Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber/ die einzelne Inhaberin entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 3 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen oder der Steuerbetrag nicht ändern.
- Die Steuer ist jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Entsteht die Steuerpflicht erstmalig ab einem Zeitpunkt entsprechend § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 oder ändert sich die Steuerhöhe, so wird die Steuer anteilig einen Monat nach deren Festsetzung und sodann entsprechend Satz 1 fällig.

§ 8

Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten

- Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Samtgemeinde

Bevensen-Ebstorf innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeige hat unabhängig von den melderechtlichen Pflichten zu erfolgen.

- (2) Änderungen der Nettokaltmiete und sonstiger steuerrelevanter Daten und der Zeitpunkt der Änderung sind der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf innerhalb von 1 Monat nach Eintritt dieser Änderungen mitzuteilen. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen.
- (3) Die Vermieter von Zweitwohnungen sind zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zu Mitteilungen nach Abs. 2 verpflichtet (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung -AO-).

§ 9 Steuererklärung

- (1) Die in § 3 genannten Personen haben der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Steuerpflicht eine Steuererklärung zur Zweitwohnungssteuer auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, welche die Nettokaltmiete berühren, nachzuweisen.
- (2) Unabhängig der sich aus Abs. 1 ergebenden Verpflichtung kann die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf bzw. die Stadt Bad Bevensen jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in dem Gemeindegebiet mit einer Nebenwohnung gemeldet ist oder eine meldepflichtige Nebenwohnung innehat. Die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf bzw. die Stadt Bad Bevensen können als Nachweis für die gemachten Angaben geeignete Unterlagen, insbesondere Miet- oder Mietänderungsverträge abfordern, die der Steuererklärung beizufügen sind.
- (3) In den Fällen des § 4 Abs. 3 sind die in § 3 genannten Personen nach Aufforderung durch die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf zur Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der Zweitwohnung verpflichtet.
- (4) Für die Steuererklärung gelten nach § 11 NKAG die Bestimmungen der §§ 149 ff. AO entsprechend. Die Steuerklärungen sind grundsätzlich schriftlich und von den Steuerpflichtigen unterschrieben bei der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf bzw. der Stadt Bad Bevensen abzugeben.

§ 10 Mitwirkungspflichten Dritter

Hat die / der Steuerpflichtige (§ 3) ihre/seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt, hat jede Eigentümerin / jeder Eigentümer oder jede Vermieterin / jeder Vermieter auf Verlangen der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf Auskunft zu erteilen, ob die/der Erklärungspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann sie/er ein- oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist bzw. war.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 8 Abs. 1 die Inbesitznahme oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
 2. entgegen § 8 Abs. 2 Änderungen bei der Nettokaltmiete und sonstiger steuerrelevanter Daten nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
 3. entgegen § 9 Abs. 1 die Steuererklärung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder die erforderlichen Nachweise gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 nicht erbringt,
 4. entgegen § 9 Abs. 2 nach Aufforderung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf die geforderten Erklärungen nicht oder nicht vollständig einreicht,
 5. entgegen § 9 Abs. 2 nach Aufforderung der Samtgemeinde

Bevensen-Ebstorf die abgeforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig übergibt,

6. entgegen § 9 Abs. 3 die geforderten Angaben nicht oder nicht vollständig macht,
 7. als Eigentümer/in oder Vermieter/in des Grundstücks, auf dem sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet, auf Verlangen der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf den Erklärungspflichten nach § 10 nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 18 Abs. 3 des NKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Datenübermittlung von der Meldebehörde

- (1) Die Meldebehörde der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf übermittelt zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs dieser Satzung bei Einzug einer Einwohnerin/ eines Einwohners, die/der sich mit Nebenwohnung anmeldet, gemäß § 34 Abs. 1 Bundesmeldegesetz die folgenden personenbezogenen Daten der Einwohnerin / des Einwohners:
 1. Vor- und Familiennamen,
 2. Tag der Geburt,
 3. gesetzliche Vertreter,
 4. Anschrift der Nebenwohnung,
 5. Tag des Einzugs,
 6. Anschrift der Hauptwohnung,
 7. Familienstand.Wird die Hauptwohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug.
- (2) Bei
 1. Auszug,
 2. Tod,
 3. Namensänderung,
 4. nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder
 5. Einrichtung einer Übermittlungssperrewerden die Veränderungen übermittelt. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung einer Nebenwohnung nachgeholt wird.

§ 13 Datenverarbeitung

Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Feststellung, Erhebung und Vollstreckung der Zweitwohnungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf gemäß §§ 3 – 7 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V.m. Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO beim Finanzamt, Amtsgericht (Grundbuchamt), Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung bei diesen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige / den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 1 AO).

§ 14 Verwendung von Daten

Die für die Zweitwohnungssteuerveranlagung erhobenen Daten können auch für Zwecke der Überprüfung der Gästebeitragspflicht verwendet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bad Bevensen (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 03.06.1999 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 05.09.2013 außer Kraft.

Bad Bevensen, den 11.12.2019

STADT BAD BEVENSEN
Stadtdirektor
Feller

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Himbergen (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Himbergen in seiner Sitzung am 04.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Himbergen erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden kann.
- (3) Hauptwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die die/der Steuerpflichtige vorwiegend benutzt, was regelmäßig durch die Anmeldung als Hauptwohnung dokumentiert wird (s. §§ 21 und 22 Bundesmeldegesetz - BMG).
- (4) Eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede nicht als Hauptwohnung (§ 21 Abs. 2, § 22 des Bundesmeldegesetzes -BMG-) gemeldete Wohnung, die jemand für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat. Fortschreibungen des Melderegisters (§ 6 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes) sind zugunsten und zulasten des Wohnungsinhabers / der Wohnungsinhaberin zu berücksichtigen, auch soweit sie rückwirkend erfolgen.

Eine Wohnung verliert ihre Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

- (5) Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist
 - a) eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung einer/s verheirateten, nicht dauerhaft von ihrer/seiner Familie getrennt lebenden Berufstätigen. Für eingetragene Lebenspartner gilt Satz 1 sinngemäß.
 - b) eine Nebenwohnung, die Personen, die sich im Studium oder in einer Ausbildung befinden, bei ihren Eltern oder bei einem Elternteil innehaben, wenn sie ihren Erstwohnsitz am Studien- oder Ausbildungsort angemeldet haben und solange für sie Kindergeldanspruch besteht,
 - c) eine Wohnung in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dient,
 - d) eine Wohnung, die im Veranlagungszeitraum nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung gehalten wird. Eine ganz oder überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch die Inhaberin / den Inhaber oder deren Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als 2 Monaten im Kalenderjahr für ihren/ seinen persönlichen Lebensbedarf oder den ihrer / seiner Familienmitglieder erfolgt.
- (6) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist auch diejenige Wohnung, die jemand neben einer im Ausland belegenen Hauptwohnung innehat. Hauptwohnung in diesem Sinne ist die vorwiegend benutzte Wohnung; § 22 BMG gilt entsprechend.

§ 3 Steuerpflichtige

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine oder mehrere Zweitwohnungen entsprechend § 2 innehat. Inhaber/in einer Zweitwohnung ist, wessen melderechtliche Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirkt oder wem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung oder einen Teil davon als Eigentümer/in, Wohnungsmieter/in oder als sonstige/r Dauernutzungsberechtigte/r zusteht. Wohnungsinhaber/in ist auch, wem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung rechtlich überlassen worden ist.
- (2) Feriengäste als Mieter von Ferienhäusern, Wohnungen oder Zimmern sind nicht Steuerpflichtige im Sinne dieser Satzung, soweit die Nutzungsdauer unter einem Monat liegt.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand der Wohnung berechnet.
- (2) Hat die Steuerpflichtige / der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen ein Entgelt zu entrichten, so wird der jährliche Mietaufwand nach Abs. 1 wie folgt ermittelt:
 1. anhand der Nettokaltmiete, die die/der Steuerpflichtige nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). Wenn im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart wurde, in der einige oder alle Nebenkosten (z. B. Bruttokaltmiete, Bruttowarmmiete), Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung, Stellplätze oder Garagen enthalten sind, sind zur Ermittlung der zu berücksichtigenden Nettokaltmiete die nachfolgenden pauschalen Kürzungen vorzunehmen:
 - a) für eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung 10 v. H.,
 - b) für eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung 20 v. H.,
 - c) für Teilmöblierung 10 v. H.,
 - d) für Vollmöblierung 20 v. H. und
 - e) für Stellplatz oder Garage 5 v. H. Ist die Miete für Stellplatz oder Garage betragsmäßig beziffert, ist dieser Betrag anzusetzen.
 2. Für alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins oder Leibrente, gilt Nr. 1 entsprechend.
- (3) In Fällen, in denen
 1. das nach Abs. 2 maßgebliche Entgelt mindestens 25 v. H. unterhalb der ortsüblichen Miete für vergleichbare Objekte liegt,
 2. die Wohnung vom Eigentümer / von der Eigentümerin oder Verfügungsberechtigten selbst genutzt wird oder ungenutzt bleibt oder
 3. die Wohnung unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird,

gilt als Nettokaltmiete im Sinne des Absatzes 2 die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an diejenige Nettokaltmiete geschätzt, die für Wohnungen gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird (§ 162 Abgabenordnung – AO-). Besteht ein örtlicher Mietspiegel, so ist dieser zu berücksichtigen.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich 6 v. H. des Steuermaßstabs nach § 4. Ergibt sich bei der Steuerfestsetzung ein nicht durch 12 teilbarer Betrag, wird die Steuer auf den nächsten durch 12 teilbaren Betrag (volle Cent) abgerundet.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung des Steueranspruchs

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeit-

raum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres ist Besteuerungszeitraum der entsprechende Teil des Kalenderjahres.

- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten oder ist die Wohnung erst nach dem 1. Januar als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in den der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt. Das gilt auch, wenn die Hauptwohnung zur Nebenwohnung wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die/der Steuerpflichtige die Zweitwohnung nachweislich nicht mehr innehat oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt und sie / er dies entsprechend § 8 bei der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf gemeldet hat.
- (4) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber/ die einzelne Inhaberin entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 3 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen oder der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer ist jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Entsteht die Steuerpflicht erstmalig ab einem Zeitpunkt entsprechend § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 oder ändert sich die Steuerhöhe, so wird die Steuer anteilig einen Monat nach deren Festsetzung und sodann entsprechend Satz 1 fällig.

§ 8

Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten

- (1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeige hat unabhängig von den melderechtlichen Pflichten zu erfolgen.
- (2) Änderungen der Nettokaltmiete und sonstiger steuerrelevanter Daten und der Zeitpunkt der Änderung sind der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf innerhalb von 1 Monat nach Eintritt dieser Änderungen mitzuteilen. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen.
- (3) Die Vermieter von Zweitwohnungen sind zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zu Mitteilungen nach Abs. 2 verpflichtet (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung -AO-).

§ 9

Steuererklärung

- (1) Die in § 3 genannten Personen haben der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Steuerpflicht eine Steuererklärung zur Zweitwohnungssteuer auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, welche die Nettokaltmiete berühren, nachzuweisen.
- (2) Unabhängig der sich aus Abs. 1 ergebenden Verpflichtung kann die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf bzw. die Gemeinde Himbergen jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in dem Gemeindegebiet mit einer Nebenwohnung gemeldet ist oder eine meldepflichtige Nebenwohnung innehat. Die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf bzw. die Gemeinde

Himbergen können als Nachweis für die gemachten Angaben geeignete Unterlagen, insbesondere Miet- oder Mietänderungsverträge abfordern, die der Steuererklärung beizufügen sind.

- (3) In den Fällen des § 4 Abs. 3 sind die in § 3 genannten Personen nach Aufforderung durch die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf zur Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der Zweitwohnung verpflichtet.
- (4) Für die Steuererklärung gelten nach § 11 NKAG die Bestimmungen der §§ 149 ff. AO entsprechend. Die Steuererklärungen sind grundsätzlich schriftlich und von den Steuerpflichtigen unterschrieben bei der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf bzw. der Gemeinde Himbergen abzugeben.

§ 10

Mitwirkungspflichtigen Dritter

Hat die / der Steuerpflichtige (§ 3) ihre/seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt, hat jede Eigentümerin / jeder Eigentümer oder jede Vermieterin / jeder Vermieter auf Verlangen der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf Auskunft zu erteilen, ob die/der Erklärungsspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann sie/er ein- oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist bzw. war.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 8 Abs. 1 die Inbesitznahme oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
 2. entgegen § 8 Abs. 2 Änderungen bei der Nettokaltmiete und sonstiger steuerrelevanter Daten nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
 3. entgegen § 9 Abs. 1 die Steuererklärung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder die erforderlichen Nachweise gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 nicht erbringt,
 4. entgegen § 9 Abs. 2 nach Aufforderung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf die geforderten Erklärungen nicht oder nicht vollständig einreicht,
 5. entgegen § 9 Abs. 2 nach Aufforderung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf die abgeforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig übergibt,
 6. entgegen § 9 Abs. 3 die geforderten Angaben nicht oder nicht vollständig macht,
 7. als Eigentümer/in oder Vermieter/in des Grundstücks, auf dem sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet, auf Verlangen der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf den Erklärungspflichten nach § 10 nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 18 Abs. 3 des NKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Datenübermittlung von der Meldebehörde

- (1) Die Meldebehörde der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf übermittelt zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs dieser Satzung bei Einzug einer Einwohnerin/ eines Einwohners, die/der sich mit Nebenwohnung anmeldet, gemäß § 34 Abs. 1 Bundesmeldegesetz die folgenden personenbezogenen Daten der Einwohnerin / des Einwohners:
 1. Vor- und Familiennamen,
 2. Tag der Geburt,
 3. gesetzliche Vertreter,
 4. Anschrift der Nebenwohnung,
 5. Tag des Einzugs,
 6. Anschrift der Hauptwohnung
 7. Familienstand.Wird die Hauptwohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug.

- (2) Bei
1. Auszug,
 2. Tod,
 3. Namensänderung,
 4. nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder
 5. Einrichtung einer Übermittlungssperre
- werden die Veränderungen übermittelt.
Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung, gilt dies als Auszug.
Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung einer Nebenwohnung nachgeholt wird.

§ 13

Datenverarbeitung

Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Feststellung, Erhebung und Vollstreckung der Zweitwohnungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf gemäß §§ 3 - 7 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V.m. Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO beim Finanzamt, Amtsgericht (Grundbuchamt), Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erhoben und verarbeitet.
Die Datenverarbeitung bei diesen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige / den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 1 AO).

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Himbergen (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 12.12.2011 außer Kraft.

Himbergen, den 04.12.2019

GEMEINDE HIMBERGEN
Bürgermeister
Hinrichs

Satzung über die Reinigung Öffentlicher Straßen in der Hansestadt Uelzen (Straßenreinigungssatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. 9.1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Straßenreinigung

Die Straßenreinigung in der Hansestadt Uelzen erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Hansestadt Uelzen (Straßenreinigungsverordnung).

§ 2

Verpflichtung der Hansestadt

- (1) Die Hansestadt Uelzen betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung der an diese angeschlossenen Straßen und Straßenabschnitte gemäß Absatz 2 durch

- die Reinigung und den Winterdienst im Rahmen des Verkehrsbedürfnisses der Straßen im Sinne der Straßenreinigungsverordnung (bezogen auf die Fahrbahn sowie die Fußgängerzone in denjenigen Bereichen, die nicht von § 3 Absatz 3 erfasst sind),
- die Reinigung von Mehrzweckstreifen gemäß Absatz 3,
- das Bereitstellen und die bedarfsgerechte Leerung von Abfallbehältern gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 3 NStrG

innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Reinigung nicht aufgrund der folgenden Regelungen den Grundstückseigentümern oder ihnen gleichgestellten Personen nach §§ 3 – 5 übertragen ist.

- (2) Die an die öffentliche Einrichtung angeschlossenen Straßen oder Straßenabschnitte sind in einem Verzeichnis erfasst, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Reinigung der Mehrzweckstreifen (Parkstreifen und die gedachten Verlängerungsflächen hierzu bis einschl. Poller-Abgrenzung bzw. deren gedachte Verlängerung) erfolgt auf folgenden Straßenabschnitten:
- Gudesstraße von Lüneburger Straße bis Mauerstraße
 - Lüneburger Straße von Gudesstraße bis Taterhof
 - Veerßer Straße von Gudesstraße bis Ringstraße

§ 3

Übertragung auf Anlieger (Reinigungspflichtige)

- (1) Für die im Verzeichnis nach § 2 Absatz 2 erfassten Straßen oder Straßenabschnitte, wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke oder ihnen gleichgestellten Personen die Reinigung und der Winterdienst der Parknischen, der Parkstreifen, der bepflanzten und unbepflanzten Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, der Gossen, der Gehwege, der Radwege und der gemeinsamen Geh- und Radwege – unabhängig davon, ob und wie sie befestigt sind – auferlegt.
Dies gilt nicht für die in § 2 Absatz 3 genannten Flächen. Liegt das Grundstück an mehreren Straßen, so erstreckt sich die Verpflichtung auf die gesamten das Grundstück umfassenden o.g. Anlagen.
- (2) Fehlt die Einrichtung eines Gehweges, so ist ein 1,5 m breiter Streifen auf jeder bebauten Seite des Straßenkörpers als Gehweg anzusehen.
- (3) In Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen ohne gesonderten Gehweg haben die Anlieger einen 1,5 m breiten Streifen entlang der Grundstücksgrenze zu reinigen.
- (4) § 4 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang/Reinigungspflichtige

- (1) Die Eigentümer der Grundstücke, die an die im Straßenverzeichnis nach § 2 Absatz 2 erfassten Straßen angrenzen oder durch sie im Sinne von § 52 Absatz 3, Satz 2 NStrG erschlossen sind (§ 2 Absatz 2), sind verpflichtet, die öffentliche Einrichtung zu benutzen. Sie gelten als ihre Benutzer im Sinne des kommunalen Abgabenrechts.
- (2) Die Reinigungspflicht einschl. Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch Grünstreifen, Mauern, Böschungen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Den in Absätzen 1 und 2 genannten Eigentümern der werden die Erbbauberechtigten gem. §§ 1012-1017 BGB, §§ 1, 38 Erbbaurechtsgesetz (Erbbaurechtsgesetz), § 1 Erbbaurechtsverordnung bzw. § 1 Erbbaurechtsgesetz, die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Pflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (4) Sind mehrere Eigentümer oder gleichgestellte Personen vorhanden, so kann die Hansestadt Uelzen verlangen, dass ihr ein bevollmächtigter Vertreter benannt wird.

**§ 5
Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der städtischen Einrichtung erhebt die Hansestadt Uelzen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung der Hansestadt Uelzen für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung).

**§ 6
Übertragung auf Anlieger nicht an die öffentliche Einrichtung angeschlossener Straßen (Reinigungspflichtige)**

- (1) Für die im Verzeichnis zu § 2 Absatz 2 nicht erfassten öffentlichen Straßen oder Straßenabschnitte wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke oder ihnen gleichgestellten Personen die Reinigung und der Winterdienst der Parknischen, Parkstreifen, bepflanzten und unbepflanzten Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Gossen, Gehwege, Radwege und gemeinsamen Geh- und Radwege sowie der Fahrbahnen bis zur Straßenmitte übertragen, unabhängig davon, ob und wie die Straßenteile im Einzelnen befestigt sind.
- (2) Liegt das Grundstück an mehreren Straßen, so gilt die Verpflichtung für jede dieser Straßen. Bei Einmündungen und Straßenkreuzungen erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zum Mittelpunkt der sich kreuzenden bzw. einmündenden Fahrbahnen.
- (3) § 4 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

**§ 7
Übertragung auf Dritte**

Hat für die nach den §§ 3 und 4 bzw. 6 Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Hansestadt Uelzen ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Hansestadt Uelzen ist jederzeit widerruflich. Sie setzt einen schriftlichen Antrag des

Reinigungspflichtigen einschl. der Einverständniserklärung des Übernehmenden an die Hansestadt Uelzen voraus.

**§ 8
Eigentumsübergang, Fundsachen**

Soweit die Hansestadt Uelzen die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehrriech mit der Verfüllung in einen Abfuhrbehälter oder mit dem Verladen auf das Abfuhrfahrzeug in ihr Eigentum über. Im Kehrriech vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Uelzen vom 16.12.1985 außer Kraft.

Uelzen, den 16.12.2019

HANSESTADT UELZEN

Bürgermeister

gez. *Jürgen Markwardt* (Siegel)

Straßenverzeichnis

(Anlage zu § 2 Absatz 2 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Hansestadt Uelzen)

Abkürzungen und Erläuterungen:		
"RKL" = Reinigungsklasse der Sommerreinigung; "WD" = Winterdienst;		
"OD" = Ortsdurchfahrt; "o. W." = ohne Wegeverbindung(en)		
RKL oder WD = "0" = keine Sommerreinigung bzw. kein Winterdienst auf der Fahrbahn		
Reinigungsklasse 1 = 1 x pro Woche Kehrmaschinenreinigung (nur Fahrbahn)		
Reinigungsklasse 2 = 2 x pro Woche Kehrmaschinenreinigung (nur Fahrbahn)		
Reinigungsklasse 3 = 3 x pro Woche Kehrmaschinenreinigung (nur Fahrbahn)		
Reinigungsklasse 5 = 14-tägige Kehrmaschinenreinigung (nur Fahrbahn)		
Reinigungsklasse WD (Winterdienst) = Winterdienst auf der Fahrbahn nach Maßgabe des jeweils gültigen WD-Einsatzplanes		
Im Straßenverzeichnis stellt jeder einzelne Eintrag eine zu reinigende Straße im Sinne der Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungsgebührensatzung dar		
	RKL	WD
BORNE		
Bornbachstraße – K 17 – von km 1,097 bis km 1,380 (innerhalb der OD-Grenzen)	5	WD
Im Rundling, nur um die Verkehrsinsel ohne westlichen Sackgassenbereich	5	0
GR. LIEDERN		
Am Sporthafen bis Hs.-Nr. 22 ausschließlich und ohne Stichstraßen	5	0
Eichelberg von Kindergarten Richtung Elbe-Seiten-Kanal innerhalb geschlossener Ortslage	0	WD
Eichelberg von Salzwedeler Straße bis Kindergarten einschl.	5	WD
Meilereiweg, ohne Verbindungsweg zur Platenmeisterstraße	1	WD
Riedweg bis Am Sporthafen	5	0
Ronnewiesen innerhalb geschlossener Ortslage o.W.	5	WD
Rosengarten o. W.	5	0
Salzwedeler Straße – B 71 – von km 2,370 bis km 3,460 (innerhalb der OD-Grenzen)	5	WD

St.-Georg-Straße ohne Stichwege, innerhalb geschlossener Ortslage	5	WD
Windfeld – K 51 – von km 0,000 bis km 0,098 (innerhalb der OD-Grenzen)	5	WD
HALLIGDORF		
K 7 von km 2,612 bis km 3,150 (innerhalb der OD-Grenzen)	5	WD
HAMBROCK		
Hambrocker Chaussee – K 7 – von km 1,365 bis km 1,645 (innerhalb der OD-Grenzen)	5	WD
Verbindungsweg zwischen Meilereiweg und Wilh.-Burmeister-Weg (Gemarkung Hambrock, Flur 4, Fl.St. 1, teilweise)	0	WD
HANSEN		
Auf der Masch – K 8 – von km 0,000 bis km 0,540 (innerhalb der OD-Grenzen)	5	WD
Brückenberg im Bereich der beiden Gefällestrecken, jeweils 50 m von der B71 Richtung Hs.-Nr. 3 sowie Hs.-Nr. 23	0	WD
Gerdauer Straße – B 71 – von km 4,311 bis km 4,915 (innerhalb der OD-Grenzen)	5	WD
HANSTEDT II		
Alte Schmiede zwischen Friedrichsruh und Hanstedter Straße	5	0
Friedrichsruh, jedoch ohne den Verbindungsweg zwischen Hanstedter Straße und Friedrichsruh	5	0
Hamanns Ohl ohne Stichwege	0	WD
Hanstedter Ring	5	0
Hanstedter Straße – B 71 – von km 7,080 bis km 7,670 (innerhalb der OD-Grenzen)	5	WD
Kapellenstraße	5	0
Lehmker Straße – K 17 – von der B 71 bis km 13,440 (innerhalb der OD-Grenzen)	5	WD
Rätzlinger Straße – K 17 – von der B 71 bis km 14,060 (innerhalb der OD-Grenzen)	5	WD
HOLDENSTEDT		
Am Berg	5	0
Am Lohenbergsfelde	5	0
An der Hardau einschl. Rondell (um den alten Friedhof) ohne Stichweg	5	WD
An der Hofkoppel von Holdenstedter Str. bis Buchenweg	0	WD
Birkenweg bis Am Lohenbergsfelde	5	0
Blumenstraße – K 8 – von km 5,230 bis km 6,019 (innerhalb der OD-Grenzen)	5	WD
Borner Straße – K 17 – von km 0,000 bis km 0,140 (innerhalb der OD-Grenzen)	5	WD
Holdenstedter Straße	5	WD
Kiefernweg bis Am Lohenbergsfelde	5	0
Königsberger Straße bis Haus-Nr. 15 (ohne Haus-Nr. 17 und 19)	5	0
Lindenallee ohne Stichweg zur Alten Celler Heerstraße	5	WD
Posener Straße ohne Stichwege	5	0
Rosenstraße ohne Sackgasse Höhe Haus-Nr. 9 – 13	5	0
Schloßstraße bis An der Hardau einschl.	5	WD
Schloßstraße von An der Hardau bis Haus-Nr. 2 einschl. bzw. bis Einfahrt Reithalle einschl.	5	0
Sportweg von Holdenstedter Straße bis Haus-Nr. 51 ohne Sackgassenbereich	5	WD
Stadenser Weg (ohne südliche Verbindung zur Schloßstraße)	5	0
Stettiner Straße von Königsberger Straße bis Posener Straße ohne Stichwege	5	0
Talstraße	5	0
Tannenweg ohne Stichwege	5	0
Ulmenweg	5	0
Weinbergstraße von Blumenstraße bis Posener Straße	5	WD
Wiesenstraße o. W und ohne nördliche Sackgasse und ohne Stichstraßen	5	WD
KIRCHWEYHE		
Alter Mühlenweg o. W. von Kirchweyher Straße bis Kindergarten	5	WD

Alter Mühlenweg o. W. von Kindergarten bis zur Querstraße vor dem Teich	5	0
Bachstraße, von Hufschmiedstraße bis Kirchweyher Straße	5	WD
Bachstraße, von und bis Hufschmiedstraße	5	0
Emmendorfer Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage	5	0
Hufschmiedstraße	5	WD
Im Habeck	5	0
Kämpfenweg von Am Funkturm bis Wendeplatz	5	WD
Kirchweyher Straße von Westerweyher Str. bis Alter Mühlenweg	5	WD
Kirchweyher Straße von Westerweyher Str. bis Bachstraße	5	WD
Ostermarsch	5	0
Westerweyher Straße – innerhalb der geschlossenen Ortslage – o. W.	5	WD
Westkoppel ohne Stichstraße	5	0
KI. SÜSTEDT		
Böddenstedter Weg – K 28 – von km 5,090 bis km 5,152 (innerhalb der OD-Grenzen)	5	WD
Eichenring – K 8 – von km 1,905 bis km 2,515 (innerhalb der OD-Grenzen)	5	WD
Flachskamp, ohne südlichen Sackgassenbereich zum ehem. Bahnhof	0	WD
Klein Süstedter Straße von Flachskamp bis Im Braul	5	0
Klein Süstedter Straße von K 8 bis Flachskamp	5	WD
MASENDORF		
Am Teich ohne Stichweg	5	0
Oetzener Straße (K 3) von km 7,160 bis km 7,685 (innerhalb der OD-Grenzen)	5	WD
Riestedter Straße (K 45) von km 0,000 bis km 0,062 (innerhalb der OD-Grenzen)	5	WD
Riestedter Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage	5	WD
MEHRE		
Mehre innerhalb der geschlossenen Ortslage	0	WD
Am Mehrer Weg innerhalb der Bebauung	0	WD
MOLZEN		
Am Dorfteich	5	WD
Am Heidberg ohne Abzweig und ohne seitliche Stichstraße	5	0
Am Rittergut	5	WD
Amtsstieg bis Abzweigung Am Heidberg ohne Stichstraßen	5	0
Gannerwinkel ohne westlichen Stichweg	5	0
Molzener Bergstraße bis ersten Abzweig	5	0
Molzener Kirchstraße von Am Dorfteich bis einschl. Straßendreieck Am Rittergut, o. W. und ohne westlichen Abzweig zur K3	5	WD
Molzener Kirchstraße, nur westlicher Abzweig zur K3	5	0
Molzener Schulstraße	5	WD
Moorweg von Zur Wipperau bis Amtsstieg	5	WD
Moorweg von Amtsstieg bis zur 3. östlich abgehenden Stichstraße ins Neubaugebiet	5	0
Mühlenfeldstraße – K 50 – bis km 5,370 (innerhalb der OD-Grenzen)	5	WD
Uelzener Straße – K 3 – von km 5,190 bis km 5,615 (innerhalb der OD-Grenzen)	5	WD
Zum Brandgehäge von K 3 bis Schulgrundstück einschl.	5	WD
Zum Neuen Gehege – K 41 – von km 0,000 bis 0,188 (innerhalb der OD-Grenzen)	5	WD
Zur Wipperau innerhalb der geschlossenen Ortslage	5	WD
OLDENSTADT		
Albrechtstraße	5	WD
Am Platz	5	WD

Am Schießgraben	5	WD
Auf dem Diek innerhalb der geschlossenen Ortslage (einschl. Gr. Liederner Gebiet)	5	WD
Berghofstraße	5	WD
Bindelkampweg von Klosterstraße bis Klosterwall	5	WD
Bindelkampweg von Klosterwall bis Kindergarten	0	WD
Bischof-Bruno-Straße ohne die Abzweigung parallel der B 191	5	0
Breslauer Straße von Welfenplatz bis Einmündung Kattenkamp	5	0
Domänenstraße ohne Sackgasse und ohne Stichweg	5	0
Dubenkamp	5	0
Im Winkel von Stegekamp bis Einmündung Treuburger Straße	5	0
Im Winkel von Zum See bis Stegekamp	5	WD
Jägerstraße von Molzener Straße bis Einmündung Schützenstraße	5	0
Karl-Heinrich-Straße	5	WD
Kattenkamp ohne Sackgassenbereiche und ohne Abzweig zu den Einzelgehöften	5	0
Kleine Bäckerstraße von Berghofstraße bis Molzener Straße	5	WD
Kleine Bäckerstraße von Zum See bis Berghofstraße	5	0
Klosterstraße	5	WD
Klosterwall	5	0
Lerchenweg	5	0
Meyerholzweg von Am Platz bis Am Schießgraben ohne Stichwege	5	WD
Molzener Straße von Am Platz bis Woltersburger Mühlenweg o. W.	5	WD
Molzener Straße von Woltersburger Mühlenweg bis Schützenstraße o. W.	5	0
Pastorenkoppel	5	0
Rodelandstraße ohne Stichwege	5	0
Sandweg	5	0
Schützenstraße	5	0
Stegekamp von Am Schießgraben bis Im Winkel	5	WD
Trauburger Straße	5	0
Vor der Deine ohne Stichstraße und Wohnhöfe	5	0
Welfenplatz	5	0
Welfenstraße einschl. Verbindungstück zur Straße "Neu Ripdorf"	5	0
Wendlandstraße – B 191 – von km 1,873 bis km 2,110 (innerhalb der OD-Grenzen)	5	WD
Wilhelmstraße	5	0
Woltersburger Mühlenweg o. W. von Molzener Straße bis Einmündung Karl-Heinrich-Straße	5	WD
Zollstraße von Klosterstraße bis Einmündung Klosterwall	5	0
Zum Runden Bruch ohne Sackgassen	5	0
Zum See innerhalb der geschlossenen Ortslage o. W.	5	WD
Zum Wiesengrund von Klosterstraße bis Lerchenweg	5	0
PIEPERHÖFEN		
B 191 von km 4,300 bis km 4,500 (innerhalb der OD-Grenzen)	5	WD
Straße von der B 191 Richtung Woltersburg ohne Stichstraße (westliche Einmündung von der B 191)	5	WD
RIESTEDT		
Masendorfer Straße bis Am Spielplatz einschl.	5	0
Riestedter Ring - K50 - innerhalb der OD	5	WD
Riestedter Ring, westliches Teilstück von Haus -Nr. 18 in Richtung B191 innerhalb geschlossener Ortslage	5	0
RIPDORF		
Parallelstraße zur K3 einschl. Verbindungen zur K3	0	WD
UELZEN - Kernstadt		

Achterstraße von Bahnhofstraße bis Hospitalstr. (Fußgängerzone)	3	WD
Achterstraße von Hospitalstraße bis Hoefftstraße	3	WD
Albertstraße o. W.	2	WD
Albrecht-Thaer-Straße	2	WD
Alewinstraße	2	WD
Alte Wiesenstraße	1	0
Am alten Grenzgraben	2	WD
Am Anger	1	0
Am Barkhagen	1	0
Am Funkturm, einschl. 2 Sackgassen	2	WD
Am Hölzernen Schlüssel	1	0
Am Königsberg o. W. und ohne westliche Stichstraße	2	WD
Am Königsberg, nur westliche Stichstraße o. W.	1	0
Am Sande	1	0
Am Schützenplatz	2	WD
Am Stadtgut	2	WD
Am Vorberg o. W. und ohne Sackgassenbereich	1	WD
Amselstieg ohne Wegeverbindung	1	0
An den Zehn Eichen o. W. von Bohldamm bis einschließlich Kreisverkehr Höhe Wiedemanns Koppel	2	WD
An der Helde von Esterholzer Straße bis 2. Einmündung Kroge ohne Stichweg	1	0
An der St. Marienkirche o. W.	3	WD
An der Wipperau ohne Stichwege	1	0
An der Zuckerfabrik	2	WD
Auf dem Rahlande von Rupertusweg bis Hs.-Nr. 25	2	0
Auf dem Rahlande von Sternstraße bis Rupertusweg, ohne Parallelweg oberhalb der Böschung	2	WD
Bahnhofstraße von Ringstraße bis Bahnhof	2	WD
Bahnhofstraße zwischen Lüneburger Straße und Ringstraße	3	WD
Bartholomäiwiesen	1	WD
Baumschulenweg	1	0
Beginenweg o. W.	1	0
Bergstraße	1	0
Bernhard-Nigebur-Straße o. W.	2	WD
Birkenallee von Bernhard-Nigebur-Straße bis Am Barkhagen	1	0
Birkenallee von Johnsburg bis Einmündung Bernhard-Nigebur-Straße	2	WD
Bohldamm o. W.	2	WD
Braschenstraße	1	0
Brauerstraße zwischen Lüneburger Straße und Schillerstraße	1	0
Brauerstraße zwischen Schillerstraße und St.-Viti-Straße	1	0
Breidenbeck o. W.	2	WD
Bremer Straße von Gemarkungsgrenze bis zum Bahnübergang Höhe Hafenanleger	0	WD
Bremer Straße von Bahnübergang Höhe Hafenanleger bis Hamburger Straße	2	WD
Brettstraße	1	0
Brückenstraße zwischen Schnellenmarkt und Langer Brücke	3	WD
Caspar-Lehmann-Straße	1	0
Dachsgang	1	0
Damaschkeweg o. W.	1	0
Dannenriede o. W.	1	0
Dieterichsstraße	2	WD
Dohlenstieg o. W.	1	0
Doktorenstraße	3	WD
Drosselstieg o. W.	1	0
Ebstorfer Straße – L250 – von km 0,000 bis km 1,300 (OD) ohne Verbindung Margarettenstraße	2	WD

Eckermannstraße o. W.	1	0
Eichendorffstraße o. W.	1	WD
Eichendorffstraße, Sackgassenbereich	1	0
Ellernriede o. W.	1	0
Emsberg o. W. und ohne Stichstraßen	2	WD
Ermlandhof	1	0
Ernststraße, jedoch ohne Fußgängerbereich zwischen Gartenstraße und Veerßer Straße	1	0
Eschemannstraße	1	WD
Esterholzer Straße von Hammersteinplatz bis An der Helde einschl. Stichstraße an Hermann-Löns-Schule, o.W.	2	WD
Finkenstieg o. W.	1	0
Fischerhofstraße bis Bahnunterführung	2	WD
Friedensreich-Hundertwasser-Platz	3	WD
Friedrich-Ebert-Straße	1	0
Friedrichstraße	1	0
Fritz-Reuter-Straße, jedoch ohne Stichwege	1	WD
Fritz-Röver-Straße	2	WD
Fuchsberg von Einmündung Am Königsberg bis Garagenhof einschließlich	1	0
Gartenstraße zwischen Bahnhofstraße und Taubenstraße o.W.	2	0
Gartenstraße zwischen Taubenstraße und Dieterichsstraße o.W.	2	WD
Gartenstraße zwischen Dieterichsstraße und Ernststraße	1	0
Georg-von-Engelbrechten-Straße o. W.	2	WD
Goethestraße	1	0
Gr. Liederner Straße von Hammersteinplatz bis OD-Grenze der B71	2	WD
Gr. Liederner Straße von Kreuzung Bartholomäiwiesen bis Auffahrt Ortsumgehung	0	WD
Greyerstraße	2	WD
Gudesstraße von Lüneburger Straße bis Mauerstraße	3	WD
Gudesstraße von Mauerstraße bis Hammersteinplatz	2	WD
Hafenstraße	2	WD
Haferkamp o. W.	1	0
Hagenskamp o. W.	2	WD
Hambrocker Berg o. W.	1	0
Hambrocker Straße – K 7 – von km 0,000 bis km 0,979 (OD)	2	WD
Hamburger Straße	2	WD
Hammersteinplatz	2	WD
Hansestraße	2	WD
Hans-Holtsche-Weg o. W. und ohne Stichstraßen	1	0
Haselriede	1	0
Hasenberg o. W.	1	WD
Hauenriede o. W.	2	WD
Heiligen-Geist-Straße	3	WD
Heinrich-Meyerholz-Straße	2	WD
Heinrichstraße	1	0
Herzogenplatz	3	WD
Hochgraefestraße	2	WD
Hoefftstraße von Lüneburger Straße bis Ringstraße	3	WD
Hoefftstraße von Ringstraße bis Bahnhof/ZOB	2	WD
Hoevermannskamp	1	0
Hohe Luft	1	0
Hoher Kamp o. W.	1	0
Hollernriede o. W.	1	0
Höltenwisch o. W.	1	0
Hospitalstraße zwischen Achterstraße und Rosenmauer	3	WD

Houbenskamp o. W.	1	0
Hutmacherstraße	3	WD
Ilmenauufer, nur Stichstraße (Fl.St. 4/25) zur Ripdorfer Straße	1	WD
Im Böh o.W. und ohne Stichstraßen bei Hs.-Nummern 1 + 16	2	WD
Im Grund	2	WD
Im Hülsen o.W., von Am Stadtgut bis Fritz-Reuter-Straße	2	WD
Im Hülsen o.W., von Fritz-Reuter-Straße bis Wendeplatz einschl.	1	WD
Im Neuen Felde, ohne Stichstraße zwischen Hs.-Nr. 41A und 42	2	WD
Im Neuen Felde, nur Stichstraße zwischen Hs.-Nr. 41A und 42	0	WD
Im Wiesengrund o. W.	1	0
Immenweg o.W.	2	WD
Johnsburg (L250) von Lüneburger Straße bis OD-Grenze (km 35,515)	2	WD
Johnsburg von Ripdorfer Straße bis Kreisverkehr	2	WD
Kagenbergstraße ohne Stichweg	1	WD
Kaiserstraße von Schillerstraße bis St.-Viti-Straße	2	0
Kaiserstraße von St.-Viti-Straße bis Zufahrt "Parkhaus am Bahnhof"	2	WD
Kantweg o. W.	1	0
Karl-Söhle-Straße	1	0
Karlstraße	2	0
Kasernenstraße	1	WD
Kl. Mühlenstraße	3	WD
Kreuzstraße	1	0
Krietenberg mit Wohnhöfen, jedoch o. W. und ohne Stichstraßen bei Haus-Nr. 1/4 und 5/8	1	0
Kroge o. W.	1	0
Krönerweg o. W.	1	0
Kuhlaustraße	1	0
Kuhlwiese o. W.	1	0
Kuhteichweg o. W.	1	WD
Lembekestraße	1	0
Lindenstraße von Birkenallee bis Meyerholzweg	0	WD
Lindenstraße von Ripdorfer Straße bis Scharnhorststraße	2	0
Lindenstraße von Scharnhorststraße bis Bernhard-Nigebur-Straße	2	WD
Lindenstraße zwischen Bernhard-Nigebur-Straße und Birkenallee	1	0
Linsingenstraße	2	WD
Livlandhof	1	0
Lönsstraße	1	0
Loosekamp ohne nördliche Stichstraße Richtung Bahn	1	0
Lübecker Straße	2	WD
Ludwig-Erhard-Straße mit nördlicher Stichstraße o. W.	2	WD
Luisenstraße zwischen Bahnhofstraße und Dieterichsstraße	2	WD
Luisenstraße zwischen Dieterichsstraße und Bohldamm	2	0
Lüneburger Straße von Gudesstraße bis Taterhof	3	WD
Lüneburger Straße von Taterhof bis Johnsburg o.W.	2	WD
Marderhof mit Verbindung zur Rehwiese o. W.	1	0
Marienburger Straße ohne Wohnwege	1	0
Mauerstraße	2	WD
Medingstraße o.W.	2	WD
Meierstraße	1	0
Meisenstieg o. W.	1	0
Meisterweg	2	WD
Mestwartstraße o. W.	1	0
Miesbacher Straße	1	WD

Mozartstraße o. W.	1	0
Mühlenstraße	2	WD
Neu Ripdorf von Birkenallee bis Welfenstraße o. W.	2	WD
Niendorfer Straße o. W. und ohne Stichstraßen von Hambrocker Str. bis Abzweig Höhe Hs.-Nr.56	2	WD
Nordallee innerhalb der geschlossenen Ortslage	2	WD
Norkstraße o. W.	1	WD
Nothmannstraße o. W.	2	WD
Oekonomierat-Becker-Straße bis Anschluß Heinrichstraße	1	0
Oldenstädter Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage	2	WD
Osterstraße	1	0
Pastorenstraße o. W. zwischen Bahnhofstraße und An der St. Marienkirche	3	WD
Pastorenstraße zwischen An der St. Marienkirche und Turmstraße	3	WD
Peter-Cordes-Weg von Waldstraße bis Zufahrt Klinikum (ausgebauter Bereich)	2	WD
Platenmeisterstraße bis Norkstraße ohne Verbindungsweg Richtung Gr. Liederner Straße	1	0
Platenmeisterstraße von Norkstraße bis Pohlmannstraße	1	WD
Platenmeisterstraße von Pohlmannstraße bis Wilhelm-Burmeister-Weg	0	WD
Pohlmannstraße zwischen Hans-Holtsche-Weg und Platenmeisterstraße	1	0
Propst-Raven-Straße	1	0
Rademacherstraße	3	WD
Rehwiese o. W.	1	0
Reiherstieg o. W.	1	0
Reithausstraße	1	0
Ringstraße o. W.	2	WD
Ripdorfer Straße o. W.	2	WD
Robert-Koch-Straße o. W.	1	0
Roggenkamp o. W.	1	0
Rosenmauer zwischen Hospitalstraße und Achterstraße	3	0
Rosenmauer zwischen Hospitalstraße und Bahnhofstraße	3	WD
Rudolfstraße	1	0
Rudolf-Virchow-Straße o. W.	1	0
Rupertusweg	1	0
Samlandhof	1	0
Scharnhorststraße zwischen Lindenstraße und Friedhofsparkplatz einschl.	2	0
Scharnhorststraße zwischen Oldenstädter Straße und Lindenstraße	2	WD
Schillerstraße	2	WD
Schmiedestraße	3	WD
Schnellenmarkt bis Stadtgraben	3	WD
Schuhstraße	3	WD
Siburgstraße o. W.	1	0
St.-Viti-Straße	2	WD
Stargarder Straße o. W.	1	0
Sternplatz	2	WD
Sternstraße o. W.	2	WD
Stiftstraße	1	0
Störtenbütteler Weg von Breidenbeck Richtung B4 innerhalb geschl. Ortslage	0	WD
Südstraße	1	WD
Taterhof	2	WD
Taubenstraße	2	WD
Theodor-Kaufmann-Weg o. W.	1	0
Tile-Hagemann-Straße	2	WD
Tivolistraße	1	WD
Turmstraße o. W.	3	WD

Vareniusweg o. W.	1	0
Veerßer Straße von Gudesstraße bis Ringstraße	3	WD
Veerßer Straße von Ringstraße bis Celler Straße	2	WD
Waldstraße o. W.	2	WD
Wieselhof o. W.	1	0
Wilhelm-Burmeister-Weg	0	WD
Wilhelm-Busch-Straße, ohne Stichwege Höhe Haus-Nummern 1, 9 und 23	2	WD
Wilhelm-Seedorf-Straße	2	WD
Wollsteiner Straße ohne 3 Stichwege und ohne Fortsetzung Wendeplatz	1	0
Wullhop von Hauenriede Richtung DB	1	0
Ziegelhofstraße	1	0
Zimmermannstraße bis einschl. 1. Wendeplatz	1	WD
VEERßEN		
Allee	1	WD
Amselweg von Lahweg bis Schulweg	5	0
Bauernstraße	5	0
Beckerstraße	5	0
Celler Straße – B 71 – von Einmündung Soltauer Straße stadteinwärts bis km 37,225	2	WD
Celler Straße von Soltauer Straße bis Haus-Nr. 79 einschl.	1	WD
Feldstraße	5	WD
Finkenweg zwischen Spechtstraße und Amselweg	5	0
Immenbusch ohne Stichstraßen	5	0
Kirchstraße	5	WD
Krempelweg ohne Stichstraße	5	WD
Lahweg	5	WD
Meisenweg von 1. Abzweig Parkstraße bis KITA, ohne Verbindung zur Bahn	5	WD
Meisenweg von Haus-Nr. 2 bis 14	5	0
Müllerstraße von Lahweg bis Rosenweg	5	0
Niendorfer Weg innerhalb der geschlossenen Ortslage	5	0
Parkstraße von Krempelweg bis 1. Abzweig Meisenweg, o. W.	5	WD
Parkstraße von 1. Abzweig Meisenweg bis Meisenweg 1 einschl.	5	0
Rosenweg	5	0
Schulweg zwischen Lahweg und Spechtstraße, ohne Stichweg	5	0
Schulweg zwischen Spechtstraße und Meisenweg	5	WD
Seifriedring	5	0
Soltauer Straße – B 71 – von km 0,000 bis km 0,534 (innerhalb der OD-Grenzen)	1	WD
Spechtstraße zwischen Parkstraße und Feldstraße ohne Fußgängerverbindung und Sackgassenbereiche	5	WD
Von-Estorff-Straße, ohne Sackgassenbereiche und ohne Stichweg Höhe Hs.-Nr. 3, innerhalb geschlossener Ortslage	5	WD
Von-Estorff-Straße, nur Sackgassenbereiche (ohne Stichweg Höhe Hs.-Nr. 3)	5	0
WESTERWEYHE		
Altes Dorf von Hugo-Steinfeld-Straße bis km 1,875 (ehemalige OD), ohne Stichstraße Höhe Haus-Nr. 11	5	WD
Altes Dorf, Straße Richtung Barum innerhalb der geschlossenen Ortslage, ohne Stichweg Höhe Haus-Nr. 5	5	0
Altes Dorf, Straße von der Ortsdurchfahrt bis Schule einschließlich	5	0
Am Diecksberg	5	0
Am Stadtwald von Bahnübergang bis Kämpfenweg	5	WD
Am Stadtwald von Kämpfenweg bis Am Diecksberg	5	0
Festplatzweg bis Grundstück Rottekuhlen 19 einschließlich	5	0
Grüner Weg	5	WD
Haubenlerche	5	0
Heckenrosenweg	5	0

Heinrich-Oetzmann-Straße von Stadtberg bis Kranichweg und südlicher Zweig bis Bahnübergang	5	WD
Heinrich-Oetzmann-Straße, östlicher Zweig von Kranichweg bis Ende	5	0
Hugo-Steinfeld-Straße o.W. (ehemalige OD)	5	WD
Im Sinsch	5	0
Industriestraße	5	WD
Kämpenweg bis Bahnübergang	5	WD
Kastanienweg von Waldweg bis Heckenrosenweg	5	0
Kurzer Weg	5	0
Lindenweg	5	0
Ostpreußenring	5	0
Sandberg ohne Abzweig und o. W.	5	0
Siedlerweg	5	0
Stadtberg von Altes Dorf bis Heinrich-Oetzmann-Straße	5	WD
Taubenplan	5	0
Waldweg	5	0
WOLTERSBURG		
Woltersburg (Verbindungsweg Pieperhöfen-Molzen innerhalb des Ortsteiles Woltersburg) innerhalb der geschlossenen Ortslage	5	WD

Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Hansestadt Uelzen (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. 9.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. mit § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9) in der zurzeit geltenden Fassung und §§ 10 und 58 (1) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 16.12.2019 für das Gebiet der Hansestadt Uelzen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Reinigungsverpflichtete, Reinigungszeit

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich Straßen genannt - einschließlich der Fahrbahnen, Parknischen, Parkstreifen, bepflanzten und unbepflanzten Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Gossen, Gehwege, Radwege und gemeinsamen Geh- und Radwege innerhalb der geschlossenen Ortslage.
- (2) Soweit die Straßenreinigung nach § 2 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Hansestadt Uelzen (Straßenreinigungssatzung) der Hansestadt Uelzen obliegt, richtet sich die Häufigkeit der Reinigung nach dem Verzeichnis zu § 2 Absatz 2 der Straßenreinigungssatzung, das eine Einteilung in Reinigungsklassen vornimmt.

Die Straßen sind zu reinigen in

- Reinigungsklasse 1: Reinigung 1x pro Woche (nur Fahrbahn), einschl. bedarfsgerechter Papierkorbentleerung,
- Reinigungsklasse 2: Reinigung 2x pro Woche (nur Fahrbahn), einschl. bedarfsgerechter Papierkorbentleerung,
- Reinigungsklasse 3: Reinigung 3x pro Woche (nur Fahrbahn), einschl. bedarfsgerechter Papierkorbentleerung,
- Reinigungsklasse 5: Reinigung 14-tägig (nur Fahrbahn), einschl. bedarfsgerechter Papierkorbentleerung,
- Winterdienstklasse (WD): Winterdienst (nur auf der Fahrbahn)

- (3) Soweit die Straßenreinigung nach §§ 3 - 6 der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Uelzen den Eigentümern der jeweils angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen ist, haben sie die Reinigung unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 einmal wöchentlich bis zum letzten Werktag vor einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag bis 14:00 Uhr durchzuführen. In den Ortsteilen der Hansestadt Uelzen (Borne, Gansau, Gr. Liedern (mit Ausnahme Meilereiweg), Halligdorf, Hambrock (mit Ausnahme der Straßen Emsberg, Krietenberg, Immenweg), Hansen, Hanstedt II, Holdenstedt, Kirchweyhe (mit Ausnahme Ludwig-Erhard-Straße), Kl. Süstedt, Kl. Liedern, Masendorf, Mehre, Molzen, Oldenstadt, Pieperhöfen, Riestedt, Ripdorf, Tatern, Veerßen, Westerweyhe und Woltersburg) sind die Fahrbahnen abweichend von Satz 1 bis zum ersten und dritten Wochenende eines jeden Monats zu reinigen.

Die Reinigung der Straßen Emsberg, Krietenberg, Immenweg, Ludwig-Ehrhard-Straße und Meilereiweg erfolgt nach Satz 1.

In den Straßenabschnitten

- Gudesstraße von Lüneburger Straße bis Mauerstraße
- Lüneburger Straße von Gudesstraße bis Taterhof
- Veerßer Straße von Gudesstraße bis Ringstraße
- Bahnhofstraße zwischen Lüneburger Straße und Ringstraße
- Achterstraße zwischen Bahnhofstraße und Hospitalstraße
- Schnellenmarkt
- Herzogenplatz

sind die Gehwege abweichend von Satz 1 jeweils am Montag, Mittwoch und Freitag jeder Woche in der Zeit zwischen 6:00 und 9:00 Uhr zu reinigen. Trifft der Reinigungstermin auf einen gesetzlichen Feiertag, so verschiebt er sich auf den nächsten Werktag.

- (4) Die Straßenreinigungspflicht besteht unabhängig von der Befestigung der einzelnen Straßenteile.

§ 2

Art und Umfang der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht im Sinne dieser Verordnung umfasst insbesondere die Beseitigung und Entsorgung von Schmutz, Abfällen und Unrat auf den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Flächen. Die Reinigungspflicht umfasst ferner die Beseitigung und Entsorgung von Gras, Wildkräutern, Moos, Laub, losge-

lösten oder abgestorbenen Pflanzenteilen auf den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Flächen, soweit diese straßenbaulich befestigt sind. Als befestigte Flächen gelten auch Oberflächen in wassergebundener Befestigung (z.B. Mineralgemische, Lehm Kies, Kies). Bei winterlichen Verhältnissen umfasst die Reinigungspflicht die Pflichten nach § 3. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.

- (2) Tritt eine besondere Verunreinigung, z. B. durch Auf- und Abladen oder Transport von Erde, Kies, Schutt, Kohlen, Holz, Dünger, Sand, Stroh, Abfall, Baumaterialien und dgl. oder durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so ist diese unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. nach § 17 des Niedersächsischen Straßengesetzes oder § 32 Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Der Staubentwicklung bei Reinigungsarbeiten ist durch Befeuchtung der Reinigungsflächen vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (4) Der bei der Reinigung anfallende Kehrricht ist sofort zu entfernen. Er darf nicht auf die Fahrbahnen, in die Gosse, Einlaufschächte, in Gräben, auf Hydrantendeckel oder auf Nachbargrundstücke geschoben oder eingebracht werden. Unrat von Privatgrundstücken darf nicht in den öffentlichen Straßenraum gebracht oder dort gelagert werden. Reinigungsmittel oder -geräte, die geeignet sind, Schäden an der Straße zu verursachen, dürfen nicht verwendet werden.

§ 3 Winterdienst

- (1) Die Reinigung bei winterlichen Witterungsverhältnissen umfasst die Schneeräumung und bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Radwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Bei Schnee oder winterlicher Glätte muss der Winterdienst (Schneeräumung/Streuen) bis spätestens 7:30 Uhr - an Sonn- und Feiertagen bis spätestens 8:30 Uhr - durchgeführt sein. Bei Schneefällen oder auftretender Glätte während der Hauptverkehrszeit zwischen 7:30 Uhr/8:30 Uhr und 20:00 Uhr ist zur Aufrechterhaltung des Verkehrs der Winterdienst unverzüglich durchzuführen und bei Bedarf zu wiederholen.
- (3) Liegt Schnee, sind die Gehwege in einer Breite von mindestens 1,50 m, die Radwege in einer Breite von 1,00 m und gemeinsame Geh- und Radwege in einer Breite von 2,50 m zu räumen. Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln zu streuen, so dass ein erkennbar sicherer Weg für Fußgängerinnen oder Fußgänger und Radfahrerinnen oder Radfahrer vorhanden ist. Schädliche Chemikalien, Salz, Asche oder Hauskehricht dürfen beim Streuen der zu reinigenden Flächen nicht verwendet werden. Die Verwendung von Streusalz ist nur zugelassen,
 - a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.
- (4) Ist kein Gehweg vorhanden, so ist auf einem mindestens 1,50m breiten Streifen auf jeder bebauten Seite des Straßenkörpers neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn der Winterdienst für den Fußgängerverkehr durchzuführen. Ist nur ein einseitiger Gehweg vorhanden, ist der Winterdienst für den Fußgängerverkehr nur auf diesem Gehweg durchzuführen. Ist der vorhandene Gehweg - z. B. wegen Baumaßnahmen - nicht begehbar, so ist unmittelbar neben dem Gehweg ein mindestens 1,50 m breiter Streifen von Schnee zu räumen. Bei Gehwegen und Radwegen, die breiter sind als die mindestens vorgeschriebene Reinigungsbreite, kann der Schnee am Rande ange-

häuft werden. Bei schmalen Gehwegen und Radwegen ist der Schnee so am Rande der Fahrbahn aufzuhäufen, daß der Verkehr nicht gefährdet wird.

- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbus-haltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertageverkehrs die Gehwege und sonstigen befestigten Nebenanlagen der Straße so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte so zu streuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgängerinnen oder Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Vor Straßenübergängen und Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist kein Schnee anzuhäufen. Zur Sicherung der Löschwasserversorgung sind Unterflurhydranten schnee- und eisfrei zu halten.
- (7) Schnee und Eis dürfen nicht der Nachbarin oder dem Nachbarn zugekehrt oder auf die Fahrbahn, in die Gossen oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation geschüttet werden – mit Ausnahme der Bestimmung in § 3 Abs. 4 Satz 3. In keinem Fall dürfen Schnee und Eis von Privatgrundstücken in den öffentlichen Straßenraum gebracht oder dort gelagert werden.

§ 4

Durchführung der Reinigung bei Regen und Tauwetter

Gossen und Einlaufschächte sind so freizuhalten, dass bei Regen der ungehinderte Abfluß sichergestellt ist. Beim Einsetzen von Tauwetter sind die Einlaufschächte in voller Größe und Gossen in Schaufelbreite zu räumen, so dass Tauwasser abfließen kann.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer als reinigungsverpflichtete Person vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 1 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihr obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
 - b) entgegen § 2 dieser Verordnung die ihr obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
 - c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihr obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt,
 - d) entgegen § 4 dieser Verordnung die Reinigung bei Regen und Tauwetter nicht ordnungsgemäß durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Sie tritt am 31.12.2029 außer Kraft.

Uelzen, den 16.12.2019

HANSESTADT UELZEN

Bürgermeister

gez. (Siegel)
Jürgen Markwardt

Gebührensatzung der Hansestadt Uelzen für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. 2019, 309), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. 2018,

112) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. 2019, 309), hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Hansestadt Uelzen führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im Folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Absatz 1 NStrG) und den Winterdienst als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung vom 16.12.2019 und der Straßenreinigungsverordnung vom 16.12.2019 – beide in der jeweils geltenden Fassung – durch.
- (2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Definitionen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite an der zu reinigenden Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.
- (4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.
- (5) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer der Straßenreinigung gelten die Eigentümer der Grundstücke, die nach dem Straßenverzeichnis (siehe Anlage zu § 2 Abs. 2 Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Uelzen - in der jeweils gültigen Fassung -) an gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen, und ihnen gleichgestellte Personen.
- (2) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1 Erbaurechtsgesetz), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Bei Wohnungseigentum und Wohnungserbbauberechtigten sind die an dem gemeinschaftlichen Grundstück beteiligten Eigentümer/Erbauberechtigten gebührenpflichtig und sind insoweit Gesamtschuldner. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einheitlichen Bescheid, der dem zuständigen Verwalter der Gemeinschaft als Empfangsbevollmächtigten bekannt gegeben werden kann.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche des Grundstücks in Quadratmetern und der Reinigungsklasse bzw. Winterdienstklasse der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis. Maßgeblich für die Bestimmung der Reinigungsklasse bzw. Winterdienstklasse ist bei Anliegergrundstücken die Straße, an der das Grundstück anliegt, und bei Hinterliegergrundstücken die Straße, durch die das Grundstück erschlossen wird. Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl abgerundet. (Berechnungsfaktor)
- (2) Sind dem Grundstück weitere Grundstücke oder Miteigentumsanteile grundbuchlich zugeordnet, so werden zunächst die jeweiligen Quadratwurzeln berechnet und auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Anschließend wird der Berechnungsfaktor aus der Summe dieser Quadratwurzeln gebildet und auf eine ganze Zahl abgerundet.
- (3) Bei Grundstücken, die an mehreren verschiedenen Straßen anliegen, werden alle Straßen zur Berechnung herangezogen.
- (4) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung.
- (5) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.
- (6) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung (25% der gebührenfähigen Straßenreinigungs- und Winterdienstkosten nach § 52 Absatz 3 NStrG) sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Hansestadt Uelzen. Die Hansestadt Uelzen trägt über Satz 2 hinaus diejenigen Kosten, die durch die Reinigung der Mehrzweckstreifen gemäß § 2 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung entstehen.
- (7) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungsklasse bis zu einer entsprechenden Berichtigung des Straßenverzeichnisses maßgebend.
- (8) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach der Häufigkeit der Reinigung oder Priorität in folgende Reinigungsklassen bzw. Winterdienstklassen eingeteilt:

- Reinigungsklasse 1: Reinigung 1x pro Woche (nur Fahrbahn), einschl. bedarfsgerechter Papierkorbentleerung,
- Reinigungsklasse 2: Reinigung 2x pro Woche (nur Fahrbahn), einschl. bedarfsgerechter Papierkorbentleerung,
- Reinigungsklasse 3: Reinigung 3x pro Woche (nur Fahrbahn), einschl. bedarfsgerechter Papierkorbentleerung,
- Reinigungsklasse 5: Reinigung 14-tägig (nur Fahrbahn), einschl. bedarfsgerechter Papierkorbentleerung,
- Winterdienstklasse (WD): Winterdienst (nur auf der Fahrbahn)

§ 5 Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Berechnungsfaktor in

Reinigungsklasse 1:	1,14 €
Reinigungsklasse 2:	2,90 €
Reinigungsklasse 3:	7,32 €
Reinigungsklasse 5:	0,62 €
Winterdienstklasse (WD):	0,85 €.

§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein

Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als ein Monat die Reinigung in einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten i. S. des Erschließungsbeitragsrechts, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten in ihrer Intensität oder flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

- (2) Falls die Straßenreinigung aus den in Absatz 1 Satz 2 genannten Gründen vorübergehend, und zwar länger als ein Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, kann die Gebühr auf Antrag gemindert werden. Die Minderung ist auf volle Monate abgerundet festzustellen. Der Antrag ist spätestens vier Monate nach Wiederaufnahme der Straßenreinigung zu stellen.
- (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn die Hansestadt Uelzen aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Hansestadt Uelzen auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Hansestadt Uelzen ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Hansestadt Uelzen entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Absatz 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tage des Monats an, der auf die Änderung folgt.

§ 9 Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschild, Veranlagung und Fälligkeiten

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschild entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebührenschild mit Beginn der Gebührenpflicht nach § 8 Satz 2.
- (2) Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend von Absatz 2 Satz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.
- (4) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 NDSG i. V. m. Art.

6 EU-DSGVO der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zunamen der Abgabepflichten und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnungen, nebst Größen und Grundbuchbezeichnungen) durch die Hansestadt Uelzen zulässig.

- (2) Die Hansestadt Uelzen darf die für Zwecke der Grundsteuern, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Hansestadt Uelzen für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung vom 16.12.1985, in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 12.12.2016) außer Kraft.

Uelzen, den 16.12.2019

HANSESTADT UELZEN

Bürgermeister

gez. (Siegel)
Jürgen Markwardt

Haushaltssatzung der Gemeinde Hanstedt für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes(NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hanstedt in der Sitzung am 12.11.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 885.300 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 820.100 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 855.000 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 767.900 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 412.000 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 146.000 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 140.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.

2. Gewerbesteuer 390 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigem Aufwand nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 1.600 Euro pro Produkt als unerheblich.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Hanstedt während der Dienststunden aus.

Hanstedt, den 20. Dezember 2019

Bürgermeister

Bockelmann

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Uelzen

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der auf Grundlage der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Uelzen vom 16.12.1985 in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 12.12.2016 erlassenen Straßenreinigungsgebührenbescheide nach Ablauf des 31.12.2019

Aufgrund § 11 Abs. 1 Nr. 3b und 4b, § 13 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in Verbindung mit § 118 sowie § 122 Abs. 3 Satz 2 Abgabenordnung (AO) in der zurzeit jeweils gültigen Fassung ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

Hiermit werden alle Straßenreinigungsgebührenbescheide, die auf Grundlage der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Uelzen vom 16.12.1985 in Fassung der 16. Änderungssatzung vom 12.12.2016 erlassen wurden, mit Ablauf des 31.12.2019 aufgehoben.

Begründung:

Mit Beschluss vom 16.12.2019 hat der Rat der Hansestadt Uelzen die ab dem 01.01.2020 in Kraft tretende Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Uelzen beschlossen. Gemäß § 11 Abs. 2 dieser Satzung tritt gleichzeitig die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Uelzen vom 16.12.1985 in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 12.12.2016 außer Kraft. Da damit die Rechtsgrundlage für die von dieser Allgemeinverfügung umfassten Straßenreinigungsgebührenbescheide entfällt, werden diese mit Ablauf des 31.12.2019 aufgehoben.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Aushändigung von Kopien dieser Allgemeinverfügung nach deren Veröffentlichung ausschließlich zur Information erfolgt. Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel werden hierdurch nicht erneut in Gang gesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg erhoben werden.

Uelzen, den 17.12.2019

HANSESTADT UELZEN

Der Bürgermeister

gez.
Jürgen Markwardt

3. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Uelzen vom 19.12.2011

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Uelzen vom 19.12.2011, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 21.12.2015, wird wie folgt geändert:

1) § 7 – Steuersätze

Nr. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt [...]

4. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit 20 v. H. der Bemessungsgrundlage.

2) In der Satzungsbezeichnung

sowie in

§ 1 Satz 1,

§ 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4, Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 Satz 1, Abs. 7,

§ 11 Abs. 1 und 2, Absatz 3 Satz 4 und 7, Absatz 5 Satz 1, § 14,

§ 15 Abs. 1 bis 3 und

§ 17 Abs. 1 Nr. 4

wird jeweils der Begriff „Stadt“ durch den Begriff „Hansestadt“ ersetzt.

3) In

§ 10 Abs. 6 Satz 2 und

§ 13 Abs. 3 Satz 2

wird jeweils der Begriff „Stadt“ durch den Begriff „Hansestadt Uelzen“ ersetzt.

4) § 16 – Datenverarbeitung – wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Hansestadt Uelzen gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG), jeweils in Kraft getreten am 25. Mai 2018, in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt

und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Hansestadt Uelzen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit getroffen worden.

Artikel II

Art. I Nrn. 1 bis 4 dieser Satzung treten am 01.04.2020 in Kraft.

Uelzen, den 16.12.2019

HANSESTADT UELZEN

Bürgermeister

(Siegel)

Jürgen Markwardt

Grundsteuerbescheide 2020 für die Hansestadt Uelzen

Die Hebesätze für die Grundsteuer betragen im Kalenderjahr 2020 für Grundsteuer A = 450 v.H. und Grundsteuer B = 450 v.H. Gegenüber dem Kalenderjahr 2019 tritt damit zurzeit keine Veränderung ein, so dass auf die Erteilung von schriftlichen Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2020 verzichtet wird.

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Steuermessbeträge) sich seit dem letzten Bescheid nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) in der jeweils gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2020 wird mit den zuletzt in den Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2019 fällig. Für Steuerpflichtige, die die Grundsteuer bisher in Jahresbeträgen entrichtet haben, wird die Grundsteuer in einer Summe am 01.07.2020 fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2020 erteilt, sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als sei ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen (§ 27 Abs. 3 GrStG).

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg erhoben werden

Durch die Klage wird gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die Zahlungsverpflichtung weder aufgehoben noch aufgeschoben.

Uelzen, den 17.12.2019

HANSESTADT UELZEN

Der Bürgermeister

gez.

Jürgen Markwardt

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Hansestadt Uelzen (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), §§ 1 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), §§ 1 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Kalenderjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| 1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 450 v.H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v.H. |

2. Gewerbesteuer

435 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Uelzen, den 17.12.2019

HANSESTADT UELZEN

Bürgermeister

(Siegel)

Jürgen Markwardt

Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt IT-Verbund Uelzen (IT-Verbund Uelzen)

Der Landkreis Uelzen, die Hansestadt Uelzen, die Gemeinde Bienenbüttel sowie der Samtgemeinden Aue, Bevensen – Ebstorf, Suderburg und Boldecker Land haben am 19.12.2019 die Beteiligung der Samtgemeinde Boldecker Land an der gemeinsamen kommunalen Anstalt IT-Verbund Uelzen (IT-Verbund Uelzen) als weitere Trägerin vereinbart, und im Rahmen dieser Vereinbarung die folgende Unternehmenssatzung für die gemeinsame kommunale Anstalt festgelegt:

§ 1 - Name, Sitz, Stammkapital

- (1) ¹Die gemeinsame kommunale Anstalt IT-Verbund Uelzen ist eine selbständige Einrichtung des Landkreises Uelzen, der Hansestadt Uelzen, der Gemeinde Bienenbüttel sowie der Samtgemeinden Aue, Bevensen – Ebstorf, Boldecker Land und Suderburg (Anstaltsträger) in der Rechtsform einer gemeinsamen kommunalen Anstalt. ²Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt. ³Ihr können weitere Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreise beitreten.
- (2) ¹Die Anstalt führt den Namen „Gemeinsame kommunale Anstalt IT-Verbund Uelzen“. ²Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. ³Die Kurzbezeichnung lautet „IT-Verbund Uelzen“.
- (3) ¹Die Anstalt hat ihren Sitz in Uelzen.
- (4) ¹Das Stammkapital beträgt 1.740.000 €.
- (5) ¹Eine Haftung der Anstaltsträger für Verbindlichkeiten der Anstalt ist ausgeschlossen. ²Die Anstalt haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 2 - Gegenstand der Anstalt

- (1) ¹Die Anstalt unterstützt ihre Träger bei der Wahrnehmung

vornehmlich hoheitlicher Aufgaben durch die Bereitstellung und Unterhaltung von Hard- und Software sowie eines umfassenden technischen und konzeptionellen IuK-Services.

- (2) ¹Die Anstalt hat dabei die jederzeitige Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit der Bürokommunikationsmittel des Katastrophenschutzstabes und der Technischen Einsatzleitungen (z. B. IT-Einsatz, Telefonie, Fax) - mit Ausnahme des Funkverkehrs - zu gewährleisten, auf die der Landkreis Uelzen als Katastrophenschutzbehörde angewiesen ist. ²Unter anderem benennt die Anstalt zur Erfüllung dieser Aufgabe Mitarbeiter, die als Mitglieder des Katastrophenschutzstabes sowie der Technischen Einsatzleitungen im sog. Sachgebiet 6 für die Planung und Durchführung des Informations- und Kommunikationseinsatzes (mit Ausnahme des Funkverkehrs) zuständig sind.
- (3) ¹Die Anstaltsträger haben alle von ihnen benötigten Leistungen der Informations- und Kommunikationstechnologien pflichtig von der Anstalt abzunehmen. ²Für die Aufgabenerledigung wird ein jährlicher Projektplan erstellt.
- (4) ¹Die Anstalt unterstützt ihre Träger bei der Erfüllung datenschutzrechtlicher Pflichten, insbesondere auf entsprechenden Wunsch hin durch Stellung eines Datenschutzbeauftragten.
- (5) ¹Die Anstalt darf alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Tätigkeiten wahrnehmen. ²Dabei kann sie sich zur Aufgabenerfüllung Dritter bedienen. ³Die vergaberechtlichen Vorgaben sind dabei einzuhalten.
- (6) ¹Die Anstalt ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband.

§ 3 - Organe, Arbeitskreis IT

- (1) ¹Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat (§§ 4 bis 6) und der Vorstand (§ 7). ²Zudem besitzt die Anstalt einen Informationssicherheitsbeauftragten (§ 7a) und einen Arbeitskreis IT ohne Organqualität (§ 8).
- (2) ¹Die Mitglieder der Organe und des Arbeitskreises IT sowie der Informationssicherheitsbeauftragte sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. ²Die Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus den Organen und dem Arbeitskreis IT sowie dem Amt des Informationssicherheitsbeauftragten fort. ³Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Anstaltsträger.
- (3) ¹Die Befangenhheitsvorschriften des § 41 NKomVG gelten entsprechend.

§ 4 - Verwaltungsrat

- (1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus 11 von den Anstaltsträgern entsandten Mitgliedern und einem Vertreter der Beschäftigten.
- (2) ¹Die von Landkreis Uelzen und Hansestadt Uelzen neben ihren Hauptverwaltungsbeamten - unter Beachtung der Vorschriften des § 71 NKomVG - entsandten Mitglieder werden für die Dauer der Kommunalwahlperiode in den Verwaltungsrat entsandt. ²Ihre Amtszeit endet zudem bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Hauptorgan.
- (3) ¹Auf die Wahl des Beschäftigtenvertreters und dessen Stellvertreters finden § 110 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes und die Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung entsprechende Anwendung. ²Die Amtszeit des Beschäftigtenvertreters und dessen Stellvertreters endet mit Ablauf der Kommunalwahlperiode, vorab zudem beim Ausscheiden aus dem Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis.
- (4) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. ²Dieses gilt nicht für den Vertreter der Beschäftigten.
- (5) ¹Jedem Verwaltungsratsmitglied ist es möglich, von seinem Amt mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. ²Dazu bedarf es einer schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden.
- (6) ¹Für die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Hauptorgan eines Anstaltsträgers angehören, gelten die Bestimmungen des § 71 NKomVG entsprechend.

- (7) ¹Ausgeschiedene und abberufene Verwaltungsratsmitglieder sind unverzüglich zu ersetzen.
- (8) ¹Der Verwaltungsrat hat jedem Anstaltsträger auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- (9) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen des § 44 NKomVG und der hierzu vom Landkreis Uelzen erlassenen Satzung über Auslagenersatz und Auslagenentschädigung in der jeweils geltenden Fassung.
- (10) ¹Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 - Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) ¹Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) ¹Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (3) ¹Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a. Grundsätze der Geschäftspolitik und die Unternehmensziele,
 - b. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
 - c. Bestellungen und Abberufungen des Vorstands, Regelungen seines Dienstverhältnisses und seiner Vertretung,
 - d. den Haushaltsplan und die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - e. Ergebnisverwendung und Verlusttragung,
 - f. Entlastung des Vorstands,
 - g. Auftragsvergaben ab 50.000 € bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Finanzhaushaltes,
 - h. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen überschritten werden:
 - Einlegung von Rechtsbehelfen und Erhebung von Klagen mit einem Streitwert ab 15.000 €
 - Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche mit einem Streitwert ab 12.500 €
 - Abschluss von Versicherungsverträgen bis zu einer Versicherungssumme im Einzelfall ab 250.000 €
 - i. Verabschiedung des jährlichen Projektplans (§ 8 Abs. 3),
 - j. unterjährige Änderungen des Projektplans in den Fällen des § 7 Abs. 4,
 - k. Beschlussfassung über die Entgeltordnung (§ 10 Abs. 1 S. 3),
 - l. Entscheidungen über sonstige Angelegenheiten, soweit hierfür nicht der Vorstand zuständig ist,
 - m. Änderung dieser Satzung,
 - n. Bestellung und Abberufung des Informationssicherheitsbeauftragten.

²Im Falle des Satzes 1 lit. b) und m) unterliegt die Entscheidung des Verwaltungsrats der Zustimmung der Hauptorgane aller Anstaltsträger, im Falle der lit. a), c), d), e), f) und l) unterliegen die Vertreter der Träger der Weisung ihrer jeweiligen Träger. ³Ein im Übrigen bestehendes Weisungsrecht bleibt unberührt. ⁴Entscheidungen gemäß Satz 1 lit. a) und k) können nicht gegen die Stimmen des Trägers Landkreis Uelzen getroffen werden (Vetorecht).

- (4) ¹Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) ¹Der Verwaltungsrat übt die Funktion der obersten Dienstbehörde aus.

§ 6 - Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) ¹Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. ²Diese erfolgt im Internet über das für alle Verwaltungsratsmitglieder zugängliche Anstaltsinformationssystem (AIS) des IT-Verbundes Uelzen. ³In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Internet-, Stromausfall, zu große Datenmengen) können die Sitzungsunterlagen als Druckausfertigung zugestellt oder in sonstiger Weise überlassen werden. ⁴Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. ⁵Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. ⁶In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

- (2) ¹In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Verwaltungsrates nicht eingeholt werden kann und der Eintritt erheblicher Gefahren oder Nachteile droht, trifft der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung sein Vertreter im Einvernehmen mit dem Vorstand die notwendigen Maßnahmen. ²Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Verwaltungsrat unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. ²Er muss zudem einberufen werden, wenn dies von Mitgliedern des Verwaltungsrats mit mindestens einem Drittel der Stimmrechte unter Angabe des Beratungsgegenstands bei dem Vorsitzenden beantragt wird.
- (4) ¹Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. ²Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ³Soweit der Anstalt hoheitliche Aufgaben zur eigenverantwortlichen Erfüllung übertragen werden, finden die Sitzungen insoweit öffentlich statt. ⁴Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat darüber hinaus die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen. ⁵Die Teilnahme und Hinzuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zu einzelnen Tagesordnungspunkten ist zulässig.
- (5) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind, welche die Mehrheit der Stimmrechte vertreten, und die Beschlussfähigkeit festgestellt worden ist. ²Er gilt sodann als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. ³Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn:
 - die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (6) ¹Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig. ²Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (7) ¹Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, im Falle des § 5 Abs. 3 Satz 1 lit. a) jedoch mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. ²Stimmhaltungen sind zulässig. ³Bei Beschlüssen zählen Stimmhaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. ⁴Beschlüsse können auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder diesem Verfahren im Einzelfall zustimmen.
- (8) ¹Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat zur nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
- (9) ¹Der Vorstand hat an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. ²Er ist nicht stimmberechtigt. ³Er kann durch den Verwaltungsratsvorsitzenden nur aus wichtigem Grund von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 7 - Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus dem Leiter der Anstalt.
- (2) ¹Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) ¹Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. ²Er hat den Projektplan umzusetzen und führt die übrigen laufenden Geschäfte im Rahmen des Haushaltsplans.
- (4) ¹Der Vorstand ist zuständig für eine unterjährige Änderung des Projektplans, insbesondere bei einer unterjährigen Auswahl und Einführung neuer Techniken / Anwendungen – z.

B. wenn ein Anstaltsträger außerhalb der im jährlichen Projektplan festgelegten Reihenfolge besondere Aufgaben bearbeiten lassen will. ²Dabei hat er den Arbeitskreis IT vorab anzuhören (§ 8 Abs. 4). ³Sollte ein Anstaltsträger mit der vom Vorstand getroffenen Entscheidung nicht einverstanden sein, kann er den Verwaltungsrat anrufen, der abschließend entscheidet (§ 5 Abs. 3 lit. j).

- (5) ¹Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) ¹Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- (7) ¹Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über den Stand der Projekte gemäß Projektplan und die Abwicklung des Haushaltsplans schriftlich vorzulegen. ²Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Ergebnishaushalts ergebnisgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. ³Sind Verluste zu erwarten, die Auswirkung auf den Haushalt der Anstaltsträger haben können, sind diese und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (8) ¹Der Vorstand übt die Funktionen des Dienstvorgesetzten und des höheren Dienstvorgesetzten aus. ²Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche personalrechtlichen Entscheidungen mit Ausnahme der Entscheidung über die Einstellung, die Eingruppierung und die Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11.

§ 7a – Informationssicherheitsbeauftragter

- (1) ¹Zur Gewährleistung und Optimierung des technischen und organisatorischen Schutzes der von der Anstalt verarbeiteten Daten bestellt die Anstalt einen Informationssicherheitsbeauftragten. ²Der Informationssicherheitsbeauftragte ist in dieser Eigenschaft weisungsfrei und unmittelbar dem Verwaltungsrat unterstellt. ³Er kann sich unmittelbar an den Verwaltungsrat sowie an den Vorstand wenden und darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.
- (2) ¹Der Informationssicherheitsbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das er auf dem Gebiet der Informationssicherheit besitzt.
- (3) ¹Der Informationssicherheitsbeauftragte kann Beschäftigter der Anstalt sein oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags erfüllen. ²Eine Übertragung anderer Aufgaben ist nur zulässig, soweit diese nicht zu einem Interessenkonflikt führen.
- (4) ¹Der Informationssicherheitsbeauftragte unterstützt und berät den Verwaltungsrat, den Vorstand sowie die Beschäftigten der Anstalt bei der Sicherstellung der technischen und organisatorischen Datensicherheit und wirkt unter Berücksichtigung des Standes der Technik auf eine umfassende Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der verarbeiteten Daten hin. ²Er ist über geplante Vorhaben, welche die technische und organisatorische Datensicherheit berühren, rechtzeitig zu unterrichten. ³Ihm sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie im erforderlichen Umfang Einsicht in Akten und sonstige Unterlagen zu gewähren. ⁴Der Informationssicherheitsbeauftragte hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu informieren und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des technischen und organisatorischen Datenschutzes Auskunft zu geben.
- (5) ¹Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten bleiben unberührt.

§ 8 - Arbeitskreis IT

- (1) ¹Zur Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen der Anstalt und ihren Trägern wird ein Arbeitskreis IT gebildet.
- (2) ¹In den Arbeitskreis IT entsenden die Anstaltsträger je einen Mitarbeiter als sog. IT-Kontakter, wobei diesen folgende Stimmrechte zukommen:
 - Landkreis Uelzen: 9 Stimmen

- Hansestadt Uelzen: 9 Stimmen
- Gem. Bienenbüttel: 1 Stimme
- Samtgemeinde Aue: 2 Stimmen
- Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf: 5 Stimmen
- Samtgemeinde Boldecker Land: 2 Stimmen
- SG Suderburg: 1 Stimme

²Die IT-Kontakter können durch einen anderen Mitarbeiter des jeweiligen Trägers vertreten werden. ³Als weiteres, nicht stimmberechtigtes Mitglied gehört der Vorstand dem Arbeitskreis IT an. ⁴Er kann bei Bedarf geeigneten Sachverständigen aus dem Personalkörper der Anstalt und der Träger zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

- (3) ¹Der Arbeitskreis IT entwirft den jährlichen Projektplan (Aufgaben- und Zeitplan), den der Verwaltungsrat beschließt (§ 5 Abs. 3 lit. i).
- (4) ¹Der Arbeitskreis IT hat weiter die Aufgabe, den Vorstand bei einer unterjährigen Änderung des Projektplans zu beraten.
- (5) ¹Der Arbeitskreis IT tritt auf Einladung des Vorstands zusammen. ²Diese erfolgt im Internet über das für alle Mitglieder des Arbeitskreises IT zugängliche Anstaltsinformationssystem (AIS) des IT-Verbundes Uelzen. ³In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Internet-, Stromausfall, zu große Datenmengen) können die Sitzungsunterlagen als Druckausfertigung zugestellt oder in sonstiger Weise überlassen werden. ⁴Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. ⁵Sie muss den Mitgliedern des Arbeitskreises IT spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. ⁶In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (6) ¹Der Arbeitskreis IT ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. ²Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies von einem Mitglied / Mitgliedern des Arbeitskreises IT mit insgesamt mindestens einem Viertel der Stimmrechte unter Angabe des Beratungsgegenstands beim Vorstand beantragt wird.
- (7) ¹Die Sitzungen des Arbeitskreises IT werden vom Vorstand geleitet. ²Dieser kann die einzelne Sitzungsleitung auf einen Mitarbeiter des IT-Verbundes Uelzen delegieren. ³Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (8) ¹Der Arbeitskreis IT ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind, welche die Mehrheit der Stimmrechte vertreten, und die Beschlussfähigkeit festgestellt worden ist. ²Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. ³Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn:
 - die Angelegenheit dringlich ist und der Arbeitskreis IT der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - sämtliche Mitglieder des Arbeitskreises IT (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (9) ¹Wird der Arbeitskreis IT zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig. ²Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (10) ¹Die Beschlüsse des Arbeitskreises IT werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Stimmhaltungen sind zulässig. ³Bei Beschlüssen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. ⁴Beschlüsse können auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren im Einzelfall zustimmen.
- (11) ¹Über die vom Arbeitskreis IT gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Diese wird von der Sitzungsleitung unterzeichnet und dem Arbeitskreis IT zur nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 9 - Verpflichtungserklärungen

- (1) ¹Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts IT-Verbund Uelzen“ durch den Vorstand, im Übrigen – sofern solche bestimmt sind – durch jeweils Vertretungsberechtigte.

- (2) ¹Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 10 - Haushaltsführung und Rechnungswesen

- (1) ¹Die Anstalt ist wirtschaftlich und sparsam unter Beachtung des öffentlichen Zwecks - ohne Gewinnerzielungsabsicht - zu führen. ²Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der gemeinsamen kommunalen Anstalt erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des NKomVG. ³Der Verwaltungsrat bestimmt in einer Entgeltordnung weitere Grundsätze der Kostentragung.
- (2) ¹Die §§ 155 bis 157 NKomVG finden Anwendung.
- (3) ¹Die Kassengeschäfte der Anstalt werden dem Landkreis Uelzen, Kreiskasse, übertragen. ²Hinsichtlich des Haushalts- und Kassenwesens findet die Dienstanweisung für das Finanzwesen beim Landkreis Uelzen in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. ³An die Stelle des Landrates tritt hierbei der Vorstand der Anstalt, soweit nicht die übertragene Kassengeschäfte selbst berührt sind. ⁴Die Kassenaufsicht obliegt in entsprechender Anwendung der Dienstanweisung für das Finanzwesen beim Landkreis Uelzen dem Leiter der Kämmererei des Landkreises Uelzen.

§ 11 - Bekanntmachung

¹Öffentliche Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen nach den für die einzelnen Anstaltsträger geltenden Vorschriften der Bekanntmachungen. ²Bekanntmachungen veranlasst der Vorstand gegenüber den Anstaltsträgern.

§ 12 - Auflösung der Anstalt

- (1) ¹Die Anstalt kann aufgrund Beschlusses der Hauptorgane aller Anstaltsträger aufgelöst werden.
- (2) ¹Das vorhandene Anstaltsvermögen fällt bei Auflösung an die Anstaltsträger entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital zurück.
- (3) ¹Das bei der Anstalt vorhandene Personal (inklusive der zugewiesenen Beamten) - Teilzeitbeschäftigte mit ihrem jeweiligen Stellenanteil - wird im Verhältnis der von allen Anstaltsträgern in den letzten zwei Haushaltsjahren vor dem Auflösungsstermin geleisteten Zahlungen, soweit sie auf Personalkosten der Anstalt entfielen, nach dem D'Hondtschen Höchstzahlverfahren unter die Anstaltsträger verteilt. ²Die Aufteilung des Personals erfolgt nach den Höchstzahlen in der Reihenfolge der Entgeltgruppen, beginnend mit der höchsten vorhandenen Entgeltgruppe. ³Bei mehreren Beschäftigten in einer Entgeltgruppe geht die höhere Stufe, bei gleicher Stufe das höhere Lebensalter vor. ⁴Im Zeitpunkt der Auflösung der Anstalt von Anstaltsträgern an die Anstalt zugewiesene Beamte sowie zum Zeitpunkt der Anstaltsgründung von Anstaltsträgern auf die Anstalt übergeleitete Beschäftigte gehen bei Auflösung an den jeweiligen Anstaltsträger zurück. ⁵Diese werden dabei - unabhängig von Entgeltgruppe und Lebensalter - auf den nach Satz 1 für den betreffenden Anstaltsträger ermittelten zu übernehmenden Personalumfang angerechnet.

§ 13 - Kündigung

- (1) ¹Die Vereinbarung zur Gründung der kommunalen Anstalt kann durch Beschluss des Hauptorgans eines Anstaltsträgers zum Ende des übernächsten Jahres gekündigt werden. ²Die Anstalt besteht im Übrigen mit den verbleibenden Anstaltsträgern fort.
- (2) ¹Die Regelungen des § 12 finden bzgl. des kündigenden Anstaltsträgers entsprechende Anwendung. ²Wenn und soweit ein Anstaltsträger im Falle des § 12 Abs. 3 das auf ihn entfallende Personal nicht übernimmt, hat er die auf dieses Personal anteilig entfallenden Personal- und Sachkosten für fünf Jahre ab Wirksamwerden der Kündigung wie folgt der Anstalt zu erstatten: erstes Jahr 90%, zweites Jahr 70 %, drittes Jahr 50 %, viertes Jahr 30 % und fünftes Jahr 10 %. ³Die Kostenhöhe berechnet sich entsprechend den jeweils aktuellen Materialien „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt):

- Brutto-Personalkosten gemäß jeweils aktueller Materialie „Personalkostentabellen“ der KGSt (entsprechende Entgelt-/ Besoldungsgruppe),
- zuzüglich Gemeinkostenzuschlag (niedrigster gemäß KGSt möglicher Prozentsatz),
- Sachkostenzuschlag.

§ 14 - Inkrafttreten

¹Diese Satzung ist von den Anstaltsträgern nach den für die Verkündung ihrer Satzungen geltenden Rechtsvorschriften zu verkünden, und tritt am 01.01.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinsamen kommunalen Anstalt IT-Verbund Uelzen (IT-Verbund Uelzen) vom 21. Dezember 2009 außer Kraft.

Uelzen, den 19.12.2019

FÜR DEN LANDKREIS UELZEN
gez. (Dr. Blume – Landrat)

FÜR DIE HANSESTADT UELZEN:
gez. (Markwardt – Bürgermeister)

FÜR DIE GEMEINDE BIENENBÜTTEL:
(Dr. Franke – Bürgermeister)
gez. (i.V. Heitmann – Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters)

FÜR DIE SAMTGEMEINDE AUE:
gez. (Müller – Samtgemeindebürgermeister)

FÜR DIE SAMTGEMEINDE BEVENSEN-EBSTORF:
gez. (Feller – Samtgemeindebürgermeister)

FÜR DIE SAMTGEMEINDE SUDERBURG:
gez. (Schulz – Bürgermeister)

FÜR DIE SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND:
gez. (Meier – Samtgemeindebürgermeisterin)

